LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

Niederschrift
8/INN/24

Ausschuss für Inneres und Sport

24. - öffentliche - Sitzung, 21.09.2023
–

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung: **Seite:**

1. **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

   Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/3061**

   Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

   Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1784**

   Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss 8

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3037**

Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Sport 9

Einführung 10

Aussprache 11

Vorwort 11

Kapitel 03 01 - Ministerium für Inneres und Sport 14

Kapitel 03 02 - Allgemeine Bewilligungen 15

Kapitel 03 08 - Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt 17

Kapitel 03 10 - Landesverwaltungsamt 18

Kapitel 03 20 - Landespolizei 18

Kapitel 03 21 - Sonderaufgaben der Landespolizei 22

Kapitel 03 31 - Brandschutz und Katastrophenschutz - Land 23

Kapitel 03 36 - Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge 25

Kapitel 03 42 - Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt 27

Kapitel 03 43 - Statistisches Landesamt 28

Kapitel 03 46 - Sport 29

Kapitel 03 63 - Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten 31

Stellenplan 33

4. Finger weg vom Waffenrecht!

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/2664**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 35

5. Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2022

Unterrichtung Staatskanzlei - **Drs. 8/2870**

Berichterstattung durch die Landesregierung 36

6. Betreute Taubenschläge zur Reduzierung der Anzahl von Tauben und von Taubenkot im öffentlichen Raum ermöglichen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/2046**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss 40

7. Rechtswidrige Abschiebung aus Salzwedel nach Griechenland

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/86**

Berichterstattung durch die Landesregierung 41

8. Folgen der gescheiterten vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamt*innen auf Probe

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/85** 44

9. Schutz von CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/INN/87**

Berichterstattung durch die Landesregierung 45

10. Verschiedenes

Teilnahme an einer Veranstaltung 61

Sitzungstermine im Jahr 2024 61

Nächste Sitzung am 23. Oktober 2023 61

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Tobias Krull, stellv. Vorsitzender	CDU
Abg. Siegfried Borgwardt	CDU
Abg. Kerstin Godenrath	CDU
Abg. Angela Gorr	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Hagen Kohl (i. V. d. Abg. Matthias Büttner, Staßfurt)	AfD
Abg. Thomas Korell	AfD
Abg. Margret Wendt (i. V. d. Abg. Florian Schröder)	AfD
Abg. Andreas Henke	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Rüdiger Erben	SPD
Abg. Guido Kosmehl	FDP
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Ferner nimmt die Abg. Nicole Anger (DIE LINKE) als Mitglied des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an der Beratung zu TOP 9 teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Inneres und Sport:

Ministerin Dr. Tamara Zieschang

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** eröffnet die Sitzung um 10:16 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Niederschriften über die 23. - öffentliche - Sitzung am 24. August 2023 sowie über den vertraulichen Teil jener Sitzung werden gebilligt.

Der **Ausschuss** beschließt, die in der Einladung unter den Tagesordnungspunkten 6, 9 und 10 aufgeführten Selbstbefassungsanträge zu den folgenden Themen in der heutigen Sitzung zu behandeln:

- „Schutz von CDS-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt“, ADrs. 8/INN/87, Fraktion DIE LINKE,
- „Folgen der gescheiterten vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamt*innen auf Probe“, ADrs. 8/INN/85, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- „Rechtswidrige Abschiebung aus Salzwedel nach Griechenland“, ADrs. 8/INN/86, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** weist darauf hin, dass darüber hinaus weitere Selbstbefassungsanträge zu folgenden Themen vorgelegt worden seien:

- „Gewalttätiger Anschlag auf Ausländerbehörde in Magdeburg“, ADrs. 8/INN/88, Fraktion der AfD,
- „Festnahme eines gewalttätigen Asylbewerbers am Rathaus der Stadt Magdeburg“, ADrs. 8/INN/89, Fraktion der AfD,
- „‘Klimaretter‘ begehen Serie von Sachbeschädigungen in Magdeburg“, ADrs. 8/INN/90, Fraktion der AfD,
- „‘Tatenloses Zuschauen, Verschweigen, Vertuschen und Verharmlosen der grassierenden Jugendkriminalität‘ durch die Verwaltungsspitze der Stadt Halle“, ADrs. 8/INN/91, Fraktion der SPD,
- „Messerangriff in Dessau an der Sekundarschule Kreuzberge“, ADrs. 8/INN/92, Fraktion der AfD.

Abg. Chris Schulenburg (CDU) schlägt vor, die neu eingegangenen Selbstbefassungsanträge mit Blick auf die heutige umfangreiche Tagesordnung in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) kritisiert, dass damit auch der Selbstbefassungsantrag der Fraktion der SPD zu der Problematik der Jugendkriminalität in Halle nicht in der heutigen Sitzung behandelt werden könne. Aus der Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es dringlich, dass sich der Ausschuss mit diesem Thema befasse. Dass ausgerechnet die CDU-Fraktion eine Behandlung in der heutigen Sitzung ablehne, bezeichnet Herr Striegel als ein Armutszeugnis.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** stellt klar, da der Behandlung der genannten neu vorgelegten Selbstbefassungsanträge widersprochen worden sei, könnten diese gemäß der Geschäftsordnung nicht auf die Tagesordnung für die heutige Sitzung gesetzt werden.

Er fährt fort, an ihn sei ferner der Wunsch herangetragen worden, die in der Einladung unter dem Tagesordnungspunkt 8 vorgesehene Befassung mit den **Ermittlungen in dem Vermisstenfall der fünfjährigen G. (ADrs. 8/INN/64** und **8/INN/65)** von der Tagesordnung für die heutige Sitzung abzusetzen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) macht darauf aufmerksam, dass für die Berichterstattung zu den **Folgen der gescheiterten vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamt*innen auf Probe (ADrs. 8/INN/85)** Vertraulichkeit hergestellt werden sollte. Der vertrauliche Sitzungsteil sollte aus organisatorischen Gründen möglichst an das Ende der heutigen Sitzung gelegt werden.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** sagt zu, den vertraulichen Sitzungsteil entweder als letzten Tagesordnungspunkt vor der Mittagspause oder als letzten Tagesordnungspunkt der Sitzung aufzurufen.

Abg. Hagen Kohl (AfD) fragt, aus welchem Grund der in Rede stehende Bericht der Landesregierung in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegengenommen werden solle.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** erläutert, da der Bericht der Landesregierung vermutlich auch personenbezogene Daten beinhalte, sei die Öffentlichkeit von der Berichterstattung auszuschließen.

Der **Ausschuss** beschließt die geänderte Tagesordnung ohne Gegenstimmen bei vier Stimmenthaltungen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/3061**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung in der 47. Sitzung am 7. September 2023 zur Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat mit Schreiben vom 8. September 2023 mitgeteilt, dass Änderungsempfehlungen zu dem Gesetzentwurf aus der Sicht des GBD nicht erforderlich seien **(Vorlage 1).**

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 15. September 2023 mitgeteilt, dass er keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf habe **(Vorlage 2).**

Der Landkreistag hat den Gesetzentwurf in seinem Schreiben vom 19. September 2023 begrüßt **(Vorlage 3).**

Zu der heutigen Beratung sind die kommunalen Spitzenverbände eingeladen worden.

> Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 0 : 3 Stimmen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.
>
> Die **Berichterstattung** an den Landtag übernimmt der **Abg. Tobias Krull (CDU).**
>
> Dem Ältestenrat soll empfohlen werden, in der Landtagssitzung keine Debatte zu dem Gesetzentwurf vorzusehen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1784**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung in der 30. Sitzung am 18. November 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und zur Mitberatung an den Ausschuss für Finanzen sowie den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Innenausschuss mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 gebeten, bei der Beratung zu dem Gesetzentwurf insbesondere den kommunalen Kostenausgleich in den Blick zu nehmen **(Vorlage 2).**

Dem Ausschuss liegt eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vor, in der die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen wird **(Vorlage 11).**

> Der **Ausschuss** schließt sich der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit 7 : 3 : 3 Stimmen an.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3037**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung in der 47. Sitzung am 7. September 2023 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Finanzen und zur Mitberatung an alle ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen überwiesen.

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in Vorbereitung auf die heutige Beratung umfassende Fragenkataloge vorgelegt **(Vorlagen 6 und 12** bzw. **Vorlage 14)** und die Landesregierung um die Beantwortung der Fragen gebeten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 19. September 2023 **(Vorlage 13)** die Empfehlung übermittelt, die das PKG betreffenden Teile des Einzelplans 03 in unveränderter Fassung zu beschließen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bittet die Landesregierung, dem Ausschuss zu den von den Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorab übermittelten Fragen unabhängig von der heutigen mündlichen Erörterung zeitnah auch schriftliche Antworten zu übermitteln.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) macht deutlich, die vorab übersandten Fragen der Fraktionen seien der Landesregierung eine große Hilfe bei der Vorbereitung auf die heutige Beratung gewesen. Sie, die Ministerin, gehe davon aus, dass die Beantwortung einer Reihe von Fragen ohne Weiteres mündlich erfolgen könne, da die Sachverhalte im Grunde selbsterklärend seien. Sollten nach der Beantwortung durch die Landesregierung noch Fragen offenbleiben, könnten diese im Nachhinein schriftlich beantwortet werden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) hält es angesichts der zu erwartenden zum Teil detailreichen Antworten auf einzelne Fragen für angebracht, über die Haushaltsberatung in der heutigen Sitzung ein Wortprotokoll anfertigen zu lassen.

Der **Ausschuss** lehnt eine wörtliche Protokollierung bei 3 : 7 : 3 Stimmen ab.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bekräftigt ihre Bitte, die Landesregierung möge die Antworten auf die in den Fragenkatalogen formulierten Fragen auch schriftlich zur Verfügung stellen.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) hält eine schriftliche Beantwortung sämtlicher Fragen nicht für zielführend. Sie regt an, lediglich zu denjenigen Fragen eine schriftliche Antwort vorzulegen, die komplexere Themen und politische Aspekte berührten.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) erklärt sich damit einverstanden, dass Fragen, die mit „Ja“ oder „Nein“ oder einem einfachen Hinweis beantwortet werden könnten, nicht schriftlich beantwortet werden müssten. Gleichwohl sollten die Antworten auf Fragen, zu denen in der heutigen Sitzung inhaltliche Ausführungen gemacht würden, dem Ausschuss im Nachgang auch schriftlich vorgelegt werden.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) trägt zur **Einführung** in den **Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Sport -** vor, das Gesamtvolumen umfasse 1,3 Milliarden €. Das Ausgabevolumen sei damit gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um 125 Millionen € angestiegen. Dies könne als ein deutliches Bekenntnis der Landesregierung zu dem Themenkomplex innere Sicherheit angesehen werden, weil damit eine Vielzahl wichtiger Aufgaben umgesetzt werden könne.

Der Bereich der Landespolizei mache etwa 60 % des gesamten Ausgabevolumens des Einzelplans 03 aus und sei damit, wie auch in der Vergangenheit, der größte Investitionsblock im Einzelplan. Mit diesen Mitteln könnten mehrere sehr wichtige Aufgaben fortgesetzt werden.

Eine solche wichtige Aufgabe sei der weitere personelle Aufwuchs im Bereich der Landespolizei. Das Innenministerium sei bestrebt, die Anzahl der Polizeivollzugsbeamten im Land bis Ende 2026 auf 7 000 zu erhöhen. Seit 2019 wachse die Anzahl der Polizeivollzugsbeamten stetig an und liege gegenwärtig bei ungefähr 6 400.

Um den personellen Aufwuchs weiter fortzusetzen, sei vorgesehen, auch im Jahr 2024 550 Anwärter an der Fachhochschule der Polizei eine Ausbildung oder ein Studium beginnen zu lassen. Angesichts der in den vergangenen zwei Jahren wieder angestiegenen Zahl der Bewerbungen an der Fachhochschule der Polizei sei sie, die Ministerin, zuversichtlich, dass es gelingen werde, so viele Anwärter tatsächlich zu gewinnen. Im Jahr 2023 sei diese Zielzahl bereits erreicht worden.

Um zugleich das Erfahrungswissen zu erhalten, solle weiterhin das freiwillige Hinausschieben der Ruhestandsversetzung von Polizeivollzugsbeamten ermöglicht werden.

Neben dem personellen Aufwuchs ermögliche der Einzelplan 03 auch diverse wichtige Investitionen in die Landespolizei.

Eine zweite wichtige Aufgabe sei der Brandschutz. Im Bereich der investiven Förderung könne der kommunale Brandschutz mit Blick auf die Fahrzeugbeschaffung und die Feuerwehrgerätehäuser weiterhin unterstützt werden. Für das Jahr 2024 sei eine investive Förderung in Höhe von 12,65 Millionen € vorgesehen. Damit würden die in den vorangegangenen Jahren getätigten Investitionen in erheblicher Höhe weiter verstetigt. Ferner sei die Förderung von Fahrerlaubnissen im Einzelplan 03 nunmehr dauerhaft verankert worden.

Die dritte große Aufgabe sei der Bereich des Sports. Für den investiven Maßnahmenbereich der Sportstättenförderung seien Mittel in Höhe von 11 Millionen € und Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 9,5 Millionen € veranschlagt worden. In den vorangegangenen zwei Jahren hätten im Übrigen alle von Kommunen und Vereinen gestellten Anträge auf Sportstättenförderung bewilligt werden können.

Die institutionelle Förderung des Landessportbundes solle für das Jahr 2024 leicht erhöht werden. Mit Blick auf die Olympischen Spiele 2024 in Paris sei des Weiteren vorgesehen, bei der Vergütung der im Leistungssport tätigen Trainer stufenweise eine Angleichung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zu erreichen. Im Jahr 2024 solle nunmehr in die erste Stufe eingetreten werden.

In dem Bereich Asyl gebe es insofern eine wesentliche Veränderung gegenüber den Vorjahren, als im zweiten Quartal 2024 eine vorzeitige Teilinbetriebnahme der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) in Stendal angestrebt werde. Dieses Vorhaben werde im Einzelplan 03 finanziell unterlegt.

Der Ausschuss tritt sodann in eine **Aussprache** ein und wendet sich den Fragenkatalogen der Fraktion DIE LINKE (Vorlagen 6 und 12) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 14) sowie der Beantwortung zusätzlicher Fragen zu.

(Die Wiedergabe der Aussprache orientiert sich an der Systematik des Einzelplan)

Vorwort

Abschnitt B - Zentrale Zielsetzungen in den politischen Handlungsbereichen

1. Überblick nach politischen Handlungsbereichen und Rückblick - Rückblick

Ein **Vertreter des MI** führt mit Blick auf das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aus, Hintergrund des zeitlichen Verzuges bei der IT-Ausstattung und bei der Stellenbesetzung sei eine zeitliche Verzögerung bei der Aufnahme des Wirkbetriebes.

Zu der Frage nach den Auswirkungen, die diese Situation auf die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 habe, legt er dar, die im Haushaltsplan ausgewiesenen Positionen stünden im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan des GKDZ. Grundsätzlich habe das Land Sachsen-Anhalt einen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel zu leisten. Da das GKDZ aber noch keine Leistung anbiete und das Land Sachsen-Anhalt mithin keine Dienstleistungen abrufen könne, fielen dafür auch keine an das GKDZ zu entrichtenden Kosten an.

Er erläutert des Weiteren, es sei vorgesehen, dass bestimmte Leistungen künftig vom GKDZ, andere weiterhin von den Ländern zur Verfügung zu stellen seien. Gleichwohl würden bei

der Aufnahme des Wirkbetriebes beim GKDZ einige Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wegfallen. Infolge dessen würden sich der Ansatz bei Titel 511 61, die Wartungs- und Softwareverträge für die noch vorzuhaltende Technik betreffend, sowie der Ansatz bei Titel 812 61, die TKÜ-Geräte betreffend, letztlich reduzieren. Ferner könne die Aufnahme des Wirkbetriebes beim GKDZ Auswirkungen auf die Vollzeitäquivalente (VZÄ) haben, ohne dass es dadurch jedoch direkt zu Einsparungen kommen werde; denn es sei davon auszugehen, dass die bislang in dem entsprechenden Bereich beschäftigten Polizeivollzugsbeamten dann mit anderen Aufgaben betraut und an anderer Stelle eingesetzt würden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) weist darauf hin, dass der Satz „Bei den linksextremistischen Bestrebungen sind die zunehmenden Versuche, gesellschaftliche Proteste und Aktionsformen für extremistische Zwecke zu instrumentalisieren, zu beobachten.“ wortgleich auch im Vorwort zu dem Einzelplan 03 für das Haushaltsjahr 2023 gestanden habe. Sie bittet um Auskunft dazu, welche Versuche mit Blick auf das Jahr 2023 weiter zugenommen hätten.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) verweist hierzu auf Versuche von linksextremistischer Seite, Aktionsformen von Klimaaktivisten zu vereinnahmen und für eigene Zwecke zu instrumentalisieren. Dies sei zumindest bei Einzelpersonen festzustellen gewesen.

2. Strategische Ziele und Vorhaben

Innere Ordnung und Ordnungsrahmen

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bittet um Auskunft dazu, in welchen Bereichen aus der Sicht der Landesregierung eine Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) im Jahr 2024 notwendig sei.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) macht deutlich, die Novellierung sei vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden.

Ein **Vertreter des MI** ergänzt, das Bundesverfassungsgericht habe zunächst besonders eingriffsintensive Maßnahmen, die im SOG des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert seien, kritisiert, bspw. mit Blick auf den Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern. Entsprechende Vorschriften würden nunmehr bei der nächsten Novellierung des SOG LSA zu überarbeiten sein.

Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Eine **Vertreterin des MI** führt zu der Frage nach der Veranschlagung der Mittel für die auf der Grundlage des Zukunftskonzepts des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge umzusetzenden Maßnahmen aus, sämtliche Baumaßnahmen seien im Einzelplan 20 veranschlagt. Die Zuständigkeit dafür liege beim Finanzministerium bzw. beim Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA). Die VZÄ-Zielzahl

für das IBK sei mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 von 74 auf 85 erhöht worden. Die notwendigen Aufwüchse seien für die Beamten bei Titel 422 01, für die Angestellten bei Titel 428 01 und für die Anwärter und Referendare bei Titel 422 41 berücksichtigt worden.

Aufnahme von Schutzsuchenden

Ein **Vertreter des MI** nimmt Bezug auf die Frage, ob die für das zweite Quartal 2024 geplante vorgezogene Teilinbetriebnahme der LAE Stendal garantiert sei, und führt aus, die Teilinbetriebnahme sei vom Ausgang der beim BLSA und beim Landesverwaltungsamt anhängigen Ausschreibungsverfahren abhängig. Derzeit gebe es keine Anzeichen dafür, dass die Planung nicht erfolgreich verlaufen werde.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) trägt zu der Frage nach den vorübergehend in Containern oder provisorischen Hallen unterzubringenden Einrichtungen vor, neben dem Speisesaal mit einer Kapazität von 300 Sitzplätzen inklusive Küchentrakt werde auch die Leistungs- und Ausländerbehörde inklusive Sprechstelle und Kassenautomat in einer Bürocontaineranlage untergebracht werden. Weitere Containeranlagen würden für die Wäscherei und für Hausmeisterzwecke eröffnet.

In Beantwortung der Frage, wie viele und welche Asylsuchenden ab Sommer 2024 dort untergebracht werden sollten, teilt der **Vertreter des MI** mit, die vorzeitige Teilinbetriebnahme sei für 500 bis 600 Bettenplätze geplant. Die tatsächliche Belegung werde von dem jeweiligen Unterbringungsbedarf zum Zeitpunkt der Belegung abhängig sein.

Integriertes Rückkehrmanagement

Zu der Frage nach dem gegenwärtigen Planungs- und Umsetzungsstand für eine Abschiebungssicherungseinrichtung am Standort Volkstedt trägt ein **Vertreter des MI** vor, die Planung dieser Einrichtung erfolge durch die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS). Die IPS habe mitgeteilt, dass eine Bauvoranfrage beim Landkreis Mansfeld-Südharz gestellt worden sei und dass ein Teilnahmewettbewerb zur Gewinnung des Generalplaners anhängig sei.

(Mit-)Gestaltung der Landesverwaltung

Zu der Frage, wie das Onlinezugangsgesetz (OZG) und das Informationsregister weiterentwickelt werden sollten, erläutert eine **Vertreterin des MI,** bei der fortschreitenden Digitalisierung der Landesverwaltung seien die bestehenden Rechtsvorschriften fortwährend auf ihren Änderungsbedarf hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Novellierung des OZG werde zu weiterem Anpassungsbedarf im E-Government-Recht führen.

Das Informationsregister werde benutzerfreundlich neu konzipiert und auf die Funktionalität angepasst. Vorbild hierfür sei das von dem IT-Dienstleister Dataport entwickelte Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein. Gegenwärtig würden Workshops durchgeführt, um das Projekt Informationsregister 2.0 weiterzuentwickeln.

Ein **Vertreter des MI** trägt zu der Frage nach einer Einschätzung der Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Zentralen Stelle Personalmanagement (ZPM) vor, aufgrund des Altersdurchschnitts und der Bewerberlage stelle die Personalgewinnung auch für die öffentliche Verwaltung eine immer größere Herausforderung dar. Die Aktivitäten der Ressorts sollten daher gezielt unterstützt werden. Aus diesem Grund habe die Landesregierung im Jahr 2022 beschlossen, eine eigenständige Stelle für Personalmanagement einzurichten und beim Ministerium für Inneres und Sport anzusiedeln. Aufgaben der ZPM seien die Entwicklung einer Arbeitgebermarke für die Landesverwaltung, der Aufbau eines Karriereportals mit qualifizierten Suchmöglichkeiten und das gezielte Anwerben von Nachwuchskräften.

Die Entwicklung der Arbeitgebermarke „Mittendrin“ sei durch die ZPM termingerecht abgeschlossen worden; die Marke sei in der Landespressekonferenz am 10. Januar 2023 vorgestellt worden. Mit dieser Arbeitgebermarke könne sich das Land als Ganzes, unabhängig von einzelnen Werbemaßnahmen, nach außen attraktiv und als moderner Arbeitgeber darstellen. Des Weiteren sei von der Landesverwaltung die Aufgabe ressortübergreifender Stellenausschreibungen übernommen worden. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen habe die ZPM die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

Kapitel 03 01 - Ministerium für Inneres und Sport

Zu der Frage nach dem Grund für die Reduzierung des Ansatzes bei **Titel 525 01 - Aus- und Fortbildung -** für das Jahr 2024 und dem geringen Mittelabfluss im Jahr 2023 legt ein **Vertreter des MI** dar, mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 sei ein neuer Titel 525 05 mit der Zweckbestimmung „Aus- und Fortbildung der Zentralen Stelle Personalmanagement“ eingerichtet worden. Die Mittel in Höhe von 80 000 €, die im Jahr 2023 noch als Gesamtsumme bei Titel 525 01 veranschlagt worden seien, seien für das Jahr 2024 nunmehr getrennt in Ansatz gebracht worden, und zwar mit 40 000 € bei Titel 525 01 und mit 40 000 € bei Titel 525 05. Betrachte man diese beiden Titel im Zusammenhang, werde deutlich, dass bei Titel 525 01 im Grunde eine Ansatzerhöhung um 19 200 € vorgenommen worden sei.

Die bei **Titel 526 01 - Gerichts- und ähnliche Kosten -** vorgenommene Ansatzerhöhung begründet der Vertreter des MI damit, dass beim Verwaltungsgericht Magdeburg derzeit eine Reihe von glücksspielrechtlichen Rechtsstreitverfahren anhängig sei, bei denen zu erwarten sei, dass es zu Kostenfestsetzungen und Aufteilungen auf die Prozessparteien kommen werde.

Er fährt fort, die hinterfragte Ansatzerhöhung bei **Titel 533 01 - Dienstleistungen Außenstehender -** um 193 000 € gehe in erster Linie auf die bei diesem Titel zusätzlich veranschlagten

Mittel für die ZPM zurück. Diese Mittel seien insbesondere vorgesehen für eine Werbeoffensive mit der Arbeitgebermarke, für Messeauftritte für die Landesverwaltung, für die Erstellung einer Ausbildungsbroschüre, für duale Studiengänge und für die Einbindung einer Werbeagentur hinsichtlich der qualitätsmäßigen Untersetzung der Vorhaben.

In Bezug auf das in den Erläuterungen ausgewiesene „Auswahlverfahren Nachwuchskräfte Verfassungsschutz“, für das Mittel in Höhe von 5 000 € veranschlagt würden, teilt der Vertreter des MI mit, das Innenministerium biete ab dem Haushaltsjahr 2024 eine Ausbildung von Regierungsinspektoranwärtern im Verfassungsschutz an. Das duale Studium werde an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen und in einer Einrichtung in Berlin mit dem Ziel durchgeführt, die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zu erwerben.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) möchte wissen, für welche Maßnahmen die bei der ZPM ausgewiesenen Mittel vorgesehen seien.

Eine **Vertreterin des MI** führt beispielhaft an, die Erstellung und der Druck einer Ausbildungsbroschüre über die in der Landesverwaltung angebotenen Ausbildungsberufe und dualen Studiengänge unter Einbindung einer Werbeagentur würden Kosten in Höhe von 11 000 €, die Organisation und Durchführung von Messeauftritten Kosten in Höhe von 40 000 € verursachen. Für das Schalten von Anzeigen, für Radiowerbung, Printwerbung und Großplakate, für Werbung auf öffentlichen Fahrzeugen, Litfaßsäulen und an Bushaltestellen sowie für Flyer würden Mittel in Höhe von 124 000 € veranschlagt. Für Onlinewerbung, zielgruppenspezifische Ausbildungsportale, soziale Medien, Newsportale und regionale Portale würden Kosten in Höhe von 18 000 € veranschlagt.

Kapitel 03 02 - Allgemeine Bewilligungen

Der **Vertreter des MI** trägt zu **Titel 633 02 - Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt -** vor, für Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz (IZG) würden Gebühren, sofern sie nicht mehr als 50 € betragen, nicht festgesetzt. Eine in diesem Zusammenhang aufgrund von Gebührenmindereinnahmen ggf. entstehende Mehrbelastung bei den für die Beantwortung zuständigen Stellen werde durch das Land ausgeglichen. Die Tatsache, dass mit Stand vom 31. August 2023 noch keine Mittel abgeflossen seien, sei darauf zurückzuführen, dass die Kommunen für das Jahr 2023 beim Landesverwaltungsamt bislang keine entsprechenden Anträge geltend gemacht hätten. Eine Zuweisung aufgrund entsprechender Anträge erfolge im Übrigen grundsätzlich zum Jahresende.

Ein weiterer **Vertreter des MI** trägt mit Blick auf die Frage, ob der in den Erläuterungen zu **Titel 633 04 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren -** ausgewiesene Pauschalbetrag von 100 000 € ausreichend sei, vor, es gebe Gebührentatbestände in der Allgemeinen Ge-

bührenordnung des Landes, über die die Kommunen Amtshandlungen auf der Grundlage des Grundgesetzes abrechnen könnten, um ihre Kosten zu decken. Der Pauschalbetrag von 100 000 € diene für ggf. überschießende Kosten, die über die Gebührentatbestände nicht abgerechnet werden könnten. Die Gebührentatbestände aus der Allgemeinen Gebührenordnung seien zuletzt im Jahr 2019 erhöht worden. Bisher gebe es keine Hinweise darauf, dass der Pauschalbetrag nicht ausreichen werde.

Mit Blick auf die Frage, wie der Pauschalbetrag von 100 000 € auf die einzelnen Kommunen verteilt werde, verweist der Vertreter des MI auf den in § 17 Abs. 3 des Hundegesetzes festgeschriebenen Verteilungsschlüssel. Er teilt des Weiteren mit, dass seitens der Kommunen bislang kein Bedarf angemeldet worden sei.

Ein **Vertreter des MI** erläutert in Bezug auf **Titel 671 01 - Kostenerstattung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne von § 5 Abs. 2 IB ErrG zwischen dem Land und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt -,** mit der bei diesem Titel erstmals erfolgten Ausweisung von Mitteln in Höhe von 100 000 € sei Haushaltsvorsorge für die Kostenerstattung für abzuschließende öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des IB-Errichtungsgesetzes mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt getroffen worden. Für das Haushaltsjahr 2023 seien entsprechende Mittel für die Erstverträge, die noch im Jahr 2023 abzuschließen seien, im Einzelplan 13 bei Kapitel 13 02 Titel 971 10 veranschlagt worden.

Zu der Frage nach den Gründen für die Ansatzreduzierung bei **Titel 684 61 - Zuschüsse an Organisationen, die Opfer des NS-Regimes betreuen -** teilt der Vertreter des MI mit, vor dem Hintergrund, dass der Ansatz weder im Jahr 2021 noch im Jahr 2022 ausgeschöpft worden sei, habe man sich für das Jahr 2024 für einen geringeren Ansatz entschieden, der sich an dem zu erwartenden Zuschussbedarf orientiere.

Die in den Jahren 2022 und 2023 nicht bzw. nur in geringem Maße erfolgte Inanspruchnahme der bei **Titel 684 62 - Zuschüsse für laufende Zwecke -** ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung begründet er damit, dass die Erarbeitung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Realisierung einer besseren Glücksspielsuchtprävention und -beratung mehr Zeit in Anspruch genommen habe als ursprünglich geplant. Die Richtlinie sei am 24. April 2023 in Kraft getreten; am 26. Juli 2023 sei dann die Mittelzuweisung an das Landesverwaltungsamt erfolgt. Das Landesverwaltungsamt sei darüber informiert worden, dass das Ministerium der Finanzen am 4. August 2023 die Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2024 freigegeben habe. Es sei somit davon auszugehen, dass diese Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen werde.

In Bezug auf die Frage, welche konkreten Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Erforschung von Glücksspielsucht im Jahr 2024 realisiert werden sollten, führt der Vertreter des MI aus, der Schwerpunkt liege im Jahr 2023 auf der Umsetzung der zuvor genannten Richtlinie. Dazu solle eine Landeskoordinierungsstelle die Arbeit aufnehmen. Darüber hinaus

sollten neben der bereits bestehenden regionalen Schwerpunktsuchtberatungsstelle in der Landeshauptstadt Magdeburg vier weitere in den Städten Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Stendal und Halberstadt entstehen, die diese Aufgabe wahrnähmen. Für die Regionalstandorte Stendal und Magdeburg habe das Landesverwaltungsamt bereits Zuwendungsbescheide ausgereicht. Entsprechende Anträge für die Standorte Halle und die Landeskoordinierungsstelle lägen beim Landesverwaltungsamt vor. Zum Stichtag 15. Oktober 2023 könnten weitere Anträge für das Jahr 2024 eingereicht werden.

Zu der Frage, aus welchem Grund bei **Titelgruppe 64 - Maßnahmen zur Förderung des Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt -** ein Ansatz von null ausgewiesen sei, führt der Vertreter des MI aus, bis zum Jahr 2022 seien bei dieser Titelgruppe Mittel für die Förderung des Neubaus eines Stützpunktes „Wassersport und Wasserrettung“ der DLRG veranschlagt gewesen. Diese Maßnahme sei inzwischen abgeschlossen. Für das Jahr 2024 seien zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen geplant.

Die Reduzierung des Ansatzes bei **Titelgruppe 68 - Förderung von Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen in Sachsen-Anhalt** - **Titel 893 68 - Zuschüsse für Investitionen zum Schutz jüdischer Gemeinden -** gehe darauf zurück, dass bei der Festlegung der konkreten Bedarfe und der Verteilung der Mittel laut der Zusatzvereinbarung zum Staatsvertrag mit den jüdischen Gemeinden zum einen die sicherheitstechnischen Empfehlungen des Landeskriminalamtes (LKA) zu berücksichtigen sein und zum anderen eine aus Vertretern des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden, dem Ministerium für Inneres und Sport sowie der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur bestehende gemeinsame Kommission darüber entscheide. Der Ansatz bei Titel 893 68 umfasse die auf der Grundlage der Empfehlungen des LKA und der Votierung der gemeinsamen Kommission für das Haushaltsjahr 2024 erwarteten Kosten. Mit den in Ansatz gebrachten Mitteln könnten alle vom LKA vorgeschlagenen und von der Kommission bestätigten Maßnahmen in vollem Umfang realisiert werden.

Kapitel 03 08 - Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (AFI)

Zu der Frage, aus welchem Grund in den Erläuterungen zu **Titel 427 31 - Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung -** der Lehrstundenbedarf für die Aus- und Weiterbildung im Jahr 2024 mit insgesamt 3 333 Stunden und damit deutlich geringer als im Jahr 2023 angegeben werde, teilt **Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI)** mit, nach Auskunft des AFI seien der geringere Lehrstundenbedarf und die geringere Anzahl der Lehrstunden der hauptamtlichen Lehrkräfte sowie der Einsatz von Honorardozenten unter anderem damit zu erklären, dass die Lehraufgaben einer langzeiterkrankten Dozentin für Haushaltsrecht, Rechnungswesen und Buchführung sowie BWL durch den Einsatz von Honorardozenten aufgefangen würden. Hinzu komme, dass die bereits mehrmals durchgeführte Ausschreibung der Dozentenstelle bislang ohne Erfolg geblieben sei.

Kapitel 03 10 - Landesverwaltungsamt

Als Begründung für die deutliche Ansatzerhöhung bei dem **Einahmetitel 111 11 - Verwaltungsgebühren -** führt der **Vertreter des MI** an, die Anmeldung orientiere sich grundsätzlich an den Istwerten der vorangegangenen Haushaltsjahre. Für das Jahr 2024 seien zudem Gebühreneinnahmen avisiert worden, die sich aus den in Bearbeitung befindlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der abgeschätzten Kostenproblematik für die in Sachsen-Anhalt geplanten Großinvestitionen ergeben würden. Insgesamt gehe man davon aus, dass das Landesverwaltungsamt im Jahr 2024 erheblich höhere Gebühreneinnahmen als im Vorjahr werde verzeichnen können.

Der Vertreter des MI fährt fort, bei **Titel 522 01 - Ausgaben für Gutachten, Studien, Beraterverträge -** seien Mitteln für die fachliche Beratung und Unterstützung bei der europaweiten Ausschreibung des Luftrettungsdienstes in Sachsen-Anhalt in Höhe von 60 000 € vorsorglich neu veranschlagt worden für den Fall, dass die Ausschreibung verschoben werden müsse oder notleidend werde. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung werde die Einbindung einer externen Begleitung allerdings nicht mehr notwendig sein, sodass die Mittel für diesen Zweck nicht mehr benötigt würden. Das europaweite Verfahren sei inzwischen abgeschlossen worden. Der Vertrag sei am 10. August 2023 geschlossen worden. Der Zuschlag habe wider Erwarten ohne Bieterfragen oder Rügeverfahren vor der Vergabekammer vergeben werden können. Dies sei zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs nicht absehbar gewesen.

Kapitel 03 20 - Landespolizei

Zu der Frage, wie realistisch die Erwartungen in Bezug auf die Ansatzerhöhung bei dem **Einnahmetitel 111 11 - Verwaltungsgebühren -** seien, führt eine **Vertreterin des MI** aus, der Ansatz sei lediglich fortgeschrieben worden. Grundsätzlich seien Einnahmen aus Verwaltungsgebühren schwer planbar, weil vorab nicht bekannt sei, wie viele gebührenrelevante Vorgänge im kommenden Haushaltsjahr anfallen würden. Der aktuell niedrige Stand der Einnahmen im Jahr 2023 sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nur zögerlich nachkämen. Das Anordnungssoll belaufe sich mit Stand vom 19. September 2023 auf 1 792 300 €; das Ist hingegen auf lediglich 1 054 126 €. Derzeit gebe es 1 800 offene Sollstellungen, ca. 1 000 davon aus Vorjahren mit einer Fälligkeit ab dem Jahr 2000.

Auf die Nachfrage der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE),** was aus der Sicht der Landesregierung für die Annahme spreche, dass im Haushaltsjahr 2024 mehr Einnahmen aus Gebühren erzielt werden könnten als bisher, antwortet die **Vertreterin des MI,** man sei bemüht, das Forderungsmanagement zu verbessern und die offenen Posten einzutreiben.

Sie fährt fort, der Ansatz bei **Titel 232 01 - Sonstige Zuweisungen von Ländern -** sei fortgeschrieben worden. An dieser Stelle würden insbesondere Erstattungen für Fortbildungs-

veranstaltungen mit Beteiligung anderer Bundesländer verbucht. Die verhältnismäßig geringen Einnahmen im Vorjahr seien darauf zurückzuführen, dass in den vergangenen Jahren aufgrund der Pandemie weniger Lehrgänge mit Beteiligung anderer Länder durchgeführt worden seien. Zudem seien Abrechnungen durch andere Bundesländer schwer planbar, da diese auch überjährig erfolgten. Das Anordnungssoll belaufe sich derzeit auf 99 500 €.

Mit Blick auf **Titelgruppe 85 - Sondereinsätze Polizei - Titel 232 85 - Sonstige Zuweisungen von Ländern -** legt die Vertreterin des MI dar, der Ansatz sei fortgeschrieben worden. Die Höhe der Mehreinnahmen beruhe auf einer Intensivierung der Erstellung von Abrechnungen für die Vorjahre, insbesondere im Zusammenhang mit dem G-7-Gipfel im Jahr 2022, bei der es zuvor coronabedingt zu Verzögerungen gekommen sei. Man sei bemüht, die Abrechnungen wieder zeitnah vorzunehmen, sodass im Jahr 2024 von Einnahmen in der im Ansatz angegebenen Höhe ausgegangen werden könne.

Unter Bezugnahme auf die Frage zu **Titel 422 01 - Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter -** sowie zu **Titel 422 41 - Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst -** teilt die Vertreterin des MI mit, die Erhöhung der Polizeizulage sei im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt worden. Die Erhöhung sei rückwirkend zum 1. Januar 2023 wirksam geworden; eine entsprechende Änderung sei bereits in dem am 6. April 2023 verkündeten Haushaltsbegleitgesetz vorgenommen worden. Die Umsetzung im Bezügeverfahren sei im Abrechnungsmonat Juni 2023 erfolgt. Die erhöhte Polizeizulage sei Bestandteil der in den Erläuterungen zu Titel 422 01 unter Nr. 1 aufgeführten Dienstbezüge einschließlich gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen bzw. der in den Erläuterungen zu Titel 422 41 unter Nr. 3 aufgeführten sonstigen Leistungen.

Die Vertreterin des MI fährt fort, die bei **Titel 427 01 - Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte -** in Ansatz gebrachten Mittel seien je zur Hälfte für zwei befristete Einstellungen vorgesehen: eine Elternzeitvertretung und eine Einstellung aufgrund befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente. Im Jahr 2023 sei bislang kein Mittelabfluss ersichtlich, weil es in einem Fall zu einer Falschbuchung gekommen sei, die noch korrigiert werden müsse, und weil die Einstellung eines Polizeiarztes aufgrund der mangelnden Bewerberlage noch nicht habe realisiert werden können.

Mit Blick auf **Titelgruppe 61 - Allgemeine Aufgaben der Landespolizei - Titel 531 61 - Öffentlichkeitsarbeit -** stellt die Vertreterin des MI dar, die in den Erläuterungen unter Nr. 1 ausgewiesene Verringerung des Ansatzes für polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung und Kriminalprävention gehe allein auf eine Reduzierung der Ausgaben für Streuwerbemittel zurück.

Zu der in den Erläuterungen unter Nr. 2 ausgewiesenen Erhöhung des Ansatzes für die Werbekampagne zur Nachwuchsgewinnung erläutert sie, die Werbekampagne sei im Jahr 2023

aufgrund haushalterischer Zwänge erheblich zurückgefahren worden. Nunmehr sei man bemüht, das Niveau der Vorjahre wieder zu erreichen. Das Innenministerium verfolge im Werben um Nachwuchskräfte eine sogenannte großmediale Kommunikation und versuche über unterschiedliche Kanäle, die Attraktivität des Polizeiberufs hervorzuheben.

Abg. Hagen Kohl (AfD) kommt auf **Titel 535 61 - Kranzspenden, Nachrufe -** zu sprechen und macht darauf aufmerksam, dass die Regelungen zu Kranzspenden und Nachrufen beim Ableben von Landesbediensteten unterschiedliche Höchstwerte für die verschiedenen Bereiche der Landesverwaltung vorsähen. So gelte etwa für den allgemeinen Geschäftsbereich des Ministeriums ein höherer Grenzwert als für die Landepolizei. Diese Problematik sei im Finanzausschuss bereits im Zuge der Beratungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2023 erörtert worden und der Finanzminister habe seinerzeit eine Vereinheitlichung der Grenzwerte in Aussicht gestellt. Der Abgeordnete fragt, ob inzwischen eine entsprechende Änderung der Regelungen vorgenommen worden sei.

Eine **Vertreterin des MI** legt dar, es sei beabsichtigt, die Erlasslage an die Marktpreise anzupassen. Aus diesem Grund sei der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um 7 600 € erhöht worden.

Auf die Nachfrage des **Abg. Hagen Kohl (AfD)** hin, welche Höchstgrenzen nunmehr für Kranzspenden und Nachrufe gelten würden, schlägt der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** vor, dazu eine schriftliche Antwort nachzureichen. - Die **Vertreterin des MI** sagt dies zu.

Sie fährt fort, die bei **Titel 537 61 - Kosten von Behördenumzügen und Verlegungen -** vorgenommene Ansatzerhöhung um 318 000 € sei erforderlich, um bspw. folgende Vorhaben realisieren zu können: den Umzug der Polizeiinspektion Zentrale Dienste in die Sternstraße, Haus 4 und Haus A1, den Umzug aus dem Haus U4 an der Nachtweide nach Altprester in das Haus U1 sowie Kleinumzüge im Rahmen von Organisationsänderungen, hausinterne Umzüge für das LKA, den Umzug der PI Magdeburg in die Sternstraße und Umzüge des Polizeireviers Börde. Des Weiteren seien Mittel für die PI Stendal für eine interimsweise Errichtung von Umkleideräumen in der Liegenschaft Uchtewall 3/5, Mittel für die Umsetzung des Brandschutzkonzepts in der PI Halle sowie Baumaßnahmen bei der PI Dessau vorgesehen.

Zu **Titel 811 61 - Erwerb von Fahrzeugen -** teilt die Vertreterin des MI mit, aus den in Ansatz gebrachten Mitteln sollten 14 elektrische Verkehrsunfallkraftwagen im Gesamtwert von 1 764 000 € und zwei elektrische Funkkräder zum Preis von je 40 000 € beschafft werden.

Bei **Titel 812 61 - Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen -** gingen die in den Erläuterungen ausgewiesenen Ansatzerhöhungen unter den Nrn. 1, 5 und 6 auf die gestiegenen Einstellungszahlen im Bereich der Polizeivollzugsbeamten zurück, die mit einem höheren Bedarf an Technik einhergingen.

Unter Nr. 1 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie betriebliche Einbauten für interne Dienstabläufe - gehe es insbesondere um die Beschaffung von Netzersatzanlagen, um die Erweiterung des Zeiterfassungssystems im LKA, die Neubeschaffung von Büroausstattungen für die Liegenschaft Sternstraße sowie die Objektsicherung der Diensthundeführerschule in Pretzsch.

Der unter Nr. 5 - Waffen, Führungs- und Einsatzmittel - ausgewiesene Betrag sei für Mehrbedarfe bei Waffen und Zubehör, für Verkehrskontrollsysteme, Nachtsichtgeräte und persönliche Schutzausrüstungen vorgesehen.

Die unter Nr. 6 - Geräte und Anlagen für Funk und Infrastruktur - ausgewiesenen Mittel seien insbesondere für TKÜ-, USV- und Videotechnik vorgesehen.

Zu dem bei **Titelgruppe 62 - Zentralaufgaben der Landespolizei -** in den Erläuterungen zu **Titel 514 62 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen -** unter Nr. 3 - Munition - ausgewiesenen Mittelaufwuchs gegenüber dem Haushaltsplan 2022 um 1,1 Millionen € erläutert die Vertreterin des MI, die Schießausbildung der Polizeivollzugsbeamten sei durch eine neue Ausbildungskonzeption verstärkt worden, deren Ziel die Gewährleistung eines landeseinheitlichen Schießtrainings sowie die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Aus- und Fortbildung seien. Vor diesem Hintergrund sei für Anwärter und Polizeivollzugsbeamte im Außendienst der Umfang der Schießaus- und -fortbildung erheblich erhöht worden. Zudem sei das Training Einsatztaktik für lebensbedrohliche Einsatzlagen eingeführt worden, was ebenfalls zu einem höheren Bedarf an spezieller Munition führe. Ferner berücksichtige der Ansatz die eingetretene erhebliche Preissteigerung für Munition.

Der in den Erläuterungen zu **Titel 533 62 - Dienstleistungen Außenstehender -** unter Nr. 2 - Sicherstellungen Kfz - ausgewiesene Ansatz entspreche dem Ist aus dem Haushaltsjahr 2022. Die vorgenommene Erhöhung sei insofern realistisch.

Mit Blick auf **Titel 684 62 - Zuschüsse an Verbände, Vereine u. Ä. -** stellt die Vertreterin des MI klar, der ausgewiesene Ansatz beinhalte auch den Mitgliedsbeitrag für das europaweite Polizeinetzwerk ROADPOL. Es seien insgesamt Mittel in Höhe von 200 € für dieses Projekt angemeldet worden. Dieser Betrag entspreche dem gemäß dem Königsteiner Schlüssel auf das Land Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil.

Zu der Frage zu **Titel 811 62 - Erwerb von Fahrzeugen -,** welche Streifenboottypen beschafft werden sollten und ob dabei negative Erfahrungen aus früheren Beschaffungen berücksichtigt würden, führt die Vertreterin des MI aus, insgesamt sollten drei Streifenboote beschafft werden. Das Beschaffungsverfahren werde derzeit vorbereitet. Die Polizeiinspektion Zentrale Dienste und die Wasserschutzpolizei seien damit beauftragt worden, unter Beteiligung anderer Bundesländer und in Zusammenarbeit mit einem Schiffsbauingenieur ein Leistungsverzeichnis für die zu beschaffenden Polizeiboote zu erstellen. Weiterhin sei angedacht, die Ausschreibung der Boote fachlich durch einen Schiffsbausachverständigen bzw. ein Projekt-

büro für Schiffsbau begleiten zu lassen. Daran werde sich letztlich der konkrete Bedarf ausrichten.

Zu **Titel 812 62 - Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen -** legt die Vertreterin des MI dar, der in den Erläuterungen unter Nr. 2 - Sonstige zentrale Beschaffungen von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen - ausgewiesene Betrag von 259 800 € sei für die Beschaffung von ca. 600 Bodycams vorgesehen.

Zu den Fragen, ob der Ansatz bei **Titelgruppe 85 - Sondereinsätze Polizei - Titel 429 85 - Nicht aufteilbare Personalausgaben -** mit 150 000 € ausreichend bemessen sei und aus welchem Grund im Jahr 2023 noch keine Mittel für diesen Zweck abgeflossen seien, führt die Vertreterin des MI aus, die Mittel für nicht planbare Sondereinsätze seien aus nachvollziehbaren Gründen schwer zu kalkulieren. Man sei zudem bemüht, die durch solche Sondereinsätze entstehende Mehrarbeit durch Freizeitausgleich abzugelten. Wenn dies nicht möglich sei, werde die geleistete Mehrarbeit nach etwa einem Jahr finanziell abgegolten. Für die im Abrechnungszeitraum von Oktober 2021 bis August 2022 geleistete Mehrarbeit werde in Kürze die Zahlbarmachung von Mitteln in Höhe von 168 000 € unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zulasten des Titels 547 85 erfolgen. Im Jahr 2023 seien bislang 86 000 Mehrarbeitsstunden geleistet worden.

Mit Blick auf das **Modellprojekt Section Control** legt die Vertreterin des MI dar, es sei geplant, die vorbereitenden Maßnahmen für das Modellprojekt im Jahr 2025 durchzuführen. Die Beschaffung sei für das Jahr 2026 geplant. In dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum seien bei Titel 812 82 für das Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 100 000 € und für das Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 1,5 Millionen € vorgesehen.

Kapitel 03 21 - Sonderaufgaben der Landespolizei

Auf die Frage, ob der Ansatz bei **Titel 112 02 - Geldstrafen, Geldbußen für die Zentrale Bußgeldstelle -** realistisch sei, antwortet die Vertreterin des MI, das Innenministerium gehe davon aus, dass die veranschlagten Mittel vereinnahmt werden könnten, da mit Blick auf die neue Geschwindigkeitsmesstechnik und den überarbeiteten Bußgeldkatalog erhöhte Einnahmen zu erwarten seien.

Zu **Titel 633 01 - Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -** erläutert die Vertreterin des MI, hierbei handele es sich um Zuweisungen an die Kommunen, die aus der Verkehrsüberwachung realisiert würden. Diese würden auf der Grundlage einer Regelung im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (AG OWiG) zu 50 % an die Kommunen ausgezahlt.

Die zu **Titelgruppe 61 - Kampfmittelbeseitigungsdienst - Titel 522 61 - Gutachten, Studien und Beraterverträge -** gestellte Frage, ob es mittlerweile eine für die Bürger einsehbare digitale Karte für Kampfmittelbelastungen gebe, verneint die Vertreterin des MI.

Die Vertreterin des MI fährt fort, die Erhöhung des Ansatzes bei **Titel 533 61 - Dienstleistungen Außenstehender -** gehe darauf zurück, dass für die im Jahr 2024 vorzunehmende Entsorgung des Altbestandes an Panzerfaustgranaten die Beauftragung eines externen Fachunternehmens erforderlich sei, weil es sich dabei um Kampfmittel mit Schwefelbelastung handele, die in der landeseigenen Vernichtungsanlage in Hottendorf nicht beseitigt werden könnten.

Als Begründung für die Ansatzerhöhung bei **Titelgruppe 63 - Zentrale amtsärztliche Untersuchungsstelle und Polizeiärztliches Zentrum - Titel 533 63 - Dienstleistungen Außenstehender -** führt die Vertreterin des MI die allgemeinen Kostensteigerungen für Dienst- und Fremdleistungen an.

Die Ansatzerhöhung bei **Titelgruppe 65 - Autorisierte Stelle für den Betrieb des Digitalfunks - Titel 527 65 - Reisekostenvergütungen für Dienstreisen -** begründet sie mit der Ausweitung von im Rahmen der Netzmodernisierung des Digitalfunks BOS erforderlichen Ortsterminen.

Zu **Titel 533 65 - Dienstleistungen Außenstehender -** erläutert sie, im Jahr 2021 sei eine generelle Technikumstellung auf IP im Telekommunikationssektor beschlossen worden. Damit sei eine bundesweite Netzmodernisierung und -strukturierung verbunden. Bund und Länder strebten an, bis Ende 2028 den Großteil der Tetrabasisstationen im Digitalfunk BOS auf IP umzurüsten. Dies mache unter anderem einen Tausch der Systemtechnik erforderlich. Die Planungen für das Land Sachsen-Anhalt sähen für den Zeitraum 2024 bis 2028 vor, neben der Modernisierung des Zugangsnetzes auch 162 Tetrabasisstationen zu modernisieren. In diesem Zusammenhang seien Begehungen der einzelnen Tetrabasisstationen erforderlich.

Kapitel 03 31 - Brandschutz und Katastrophenschutz - Land

Die Vertreterin des MI trägt zu der Frage nach der Ansatzreduzierung bei **Titel 631 01 - Sonstige Zuweisungen an Bund -** vor, die Berechnung der Gesamtkosten für das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) nehme der Bund vor. Der im Haushaltsplanentwurf ausgewiesene Betrag entspreche dem Anteil des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Konkrete Planungen in Bezug auf eine personelle Mitwirkung des Landes Sachsen-Anhalt im GeKoB gebe es für das Jahr 2024 derzeit nicht.

In Beantwortung der Fragen zu **Titel 633 01 - Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -** legt die Vertreterin des MI dar, der Ansatz enthalte keine Inflationsanpassung, weil sich die Höhe der in Ansatz zu bringenden Mittel aus § 23 des Brandschutzgesetzes des Landes ergebe. Bei der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 sei eine Erhöhung des Anteils aus der Feuerschutzsteuer für die Kommunen berücksichtigt worden.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) fragt nach, wie hoch der geplante Anteil sei, den das MI den Kommunen in den Jahren 2025 bis 2027 zuzubilligen beabsichtige.

Die **Vertreterin des MI** antwortet, der derzeit geplante Ansatz für das Jahr 2025 belaufe sich auf 5 Millionen €, der für das Jahr 2026 auf 6 Millionen € und der für das Jahr 2027 auf 7 Millionen €.

Mit Blick auf die zu **Titel 633 02 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -** gestellten Fragen nach der Anzahl der im Jahr 2023 eingegangenen und der bisher bewilligten Anträge auf Förderung des Erwerbs von Fahrerlaubnissen sowie nach dem Grund für den bisher nicht erfolgten Mittelabfluss und nach etwaigen Änderungen im Antragsverfahren weist die Vertreterin des MI darauf hin, dass die Abwicklung des Förderprogramms nunmehr über die Investitionsbank (IB) erfolgen solle. Die IB werde nach dem Eingang aller Anträge die Bewilligungen vornehmen. Bis einschließlich 2022 sei das Landesverwaltungsamt für die Bewilligungen zuständig gewesen.

Abg. Andreas Henke (DIE LINKE) bittet um die Beantwortung der Fragen zu den eingereichten und den bewilligten Anträgen sowie zum Mittelabfluss.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) erläutert, aufgrund der Umstellung des Verfahrens, das mit einer Änderung der Bewilligungsbehörde und Erleichterungen im Antragsverfahren einhergehe, könnten erst seit Kurzem entsprechende Anträge gestellt werden. Dies sei auch der Grund dafür, dass bislang keine Mittel abgeflossen seien. Bis zum Ende des Jahres werde allerdings ein Mittelabfluss zu verzeichnen sein.

Die **Vertreterin des MI** fährt fort, bei **Titel 685 51 - Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband -** seien lediglich Mittel in Höhe von 32 413 € abgeflossen, weil der Landesfeuerwehrverband keine darüber hinausgehenden zuwendungsfähigen Anträge eingereicht habe.

Zu der bei **Titelgruppe 61 - Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Förderung und Weiterentwicklung des kommunalen Brandschutzes -** in den Erläuterungen zu **Titel 632 61 - Sonstige Zuweisungen an Länder -** ausgewiesenen Position „Bereitstellung einer Online-Anwendung zur Einsatzunterstützung für kommunale Feuerwehren“ gibt die Vertreterin des MI an, es gehe hierbei um die Bereitstellung und Unterhaltung von Software.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) fügt hinzu, bereits im Rahmen der Vorstellung des IBK-Zukunftskonzeptes sei darauf hingewiesen worden, dass das Land beabsichtige, verschiedene Online-Anwendungen zur Einsatzunterstützung, zum Teil in Anlehnung an die in anderen Ländern vorhandenen Lösungen, umzusetzen. Dieses Vorhaben werde im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 nunmehr finanziell unterlegt.

Die **Vertreterin des MI** führt in Beantwortung der Fragen zu **Titel 883 61 - Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände -** aus, zum gegenwärtigen Zeitpunkt

seien Mittel in Höhe von ca. 1,9 Millionen € abgeflossen. Hierbei handele es sich um Fördermittel für die bereits ausgelieferten acht Drehleiterfahrzeuge; für sieben Anträge seien die Auszahlungen bereits erfolgt. Weitere vom Land geförderte Fahrzeugtypen befänden sich noch in der Produktion; mit einem Abfluss der betreffenden Mittel sei erst im vierten Quartal 2023 zu rechnen. Bis Ende 2023 sei mit einem Mittelabfluss für die Fahrzeuge in Höhe von insgesamt 7,46 Millionen € zu rechnen. Weitere Mittel in Höhe von 3,3 Millionen € seien für kleinere Sanierungsmaßnahmen an Feuerwehrhäusern vorgesehen. Es sei somit davon auszugehen, dass sämtliche für das Jahr 2023 eingestellten Mittel abfließen würden.

Für das Jahr 2024 sei die Beschaffung diverser Fahrzeugtypen geplant. Mit den betroffenen Gemeinden seien bereits im Jahr 2022 entsprechende Zuwendungsverträge abgeschlossen worden. Die Höhe der jeweiligen Förderung sei abhängig vom Fahrzeugtyp. Im Jahr 2022 seien keine Mittel zulasten der Jahre 2024 und 2025 für Baumaßnahmen an Feuerwehrhäusern inklusive Neubau vorgesehen worden.

Sie fährt fort, die bei **Titelgruppe 64 - Katastrophenschutz - Titel 883 64 - Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände -** veranschlagten Mittel könnten erst abfließen, wenn die zu beschaffenden Fahrzeuge bzw. die zu beschaffende Technik ausgeliefert worden seien bzw. entsprechende Rechnungen fällig seien. Da insbesondere die vorgesehenen sieben Fahrzeuge, Krankentransportwagen Typ B (KTW B), noch nicht ausgeliefert worden seien, hätten bislang keine Mittel aus diesem Titel abfließen können. Es sei allerdings davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wie geplant im vierten Quartal verausgabt werden könnten. Für das Haushaltsjahr 2024 sei die Beschaffung von sieben Gerätewagen Betreuung (GW Bt) geplant. Ein kommunaler Anteil sei keine Voraussetzung für eine Förderung, weil es sich beim Katastrophenschutz um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handele.

Kapitel 03 36 - Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

Zu **Titel 111 11 - Verwaltungsgebühren -** trägt die Vertreterin des MI vor, die Rechnungslegung könne erst mit Abschluss eines Lehrgangs erfolgen. Da insbesondere die einnahmestarken Lehrgänge weitestgehend in der zweiten Jahreshälfte 2023 ihren Abschluss finden würden, sei davon auszugehen, dass die Einnahmen im zweiten Halbjahr 2023 deutlich über denen des ersten Halbjahres liegen würden. Bis zum Jahresende rechne man mit weiteren Einnahmen in Höhe von ca. 1,1 Millionen €.

Der Aufwuchs bei den geplanten Verwaltungseinnahmen stehe mit der geplanten Erweiterung des Lehrgangsangebots im Rahmen des Zukunftskonzeptes im Zusammenhang. Darüber hinaus werde infolge der Umstrukturierung der Ausbildung im Bereich eines Lehrgangs die Teilnahme für einen größeren Teilnehmerkreis kostenpflichtig, wodurch voraussichtlich ebenfalls höhere Einnahmen generiert werden könnten. Zudem sei infolge der Erhöhung des

Personalbestandes im Bereich der Forschung um drei zusätzliche VZÄ mit einer Einnahmeerhöhung zu rechnen.

Auch bei **Titel 119 25 - Einnahmen aus Unterkunft -** sei zu erwarten, dass zum Jahresende hin ein Großteil der geplanten Einnahmen erzielt werden könne; denn die Unterkünfte könnten erst nach dem Abschluss der Lehrgänge in Rechnung gestellt werden. Die Belegung der Unterkünfte sei von den laufenden Lehrgängen abhängig. Bis Ende 2023 sei nach aktueller Hochrechnung mit weiteren Einnahmen in Höhe von ca. 200 000 € zu rechnen. Der für das Jahr 2024 ausgewiesene Aufwuchs bei den Einnahmen aus der Unterkunft hänge mit der größeren Anzahl von Übernachtungen für Personen zusammen, für die die Teilnahme kostenpflichtig sei.

Zu der Frage, inwieweit in den **Ausgaben für Personal** Mittel für etwaige Tarifsteigerungen vorgesehen seien, teilt eine weitere **Vertreterin des MI** mit, die Mittel für Besoldungserhöhungen und Tariferhöhungen aufgrund neuer Tarifabschlüsse würden zentral im Einzelplan 13 veranschlagt.

Die Vertreterin des MI erklärt, der Aufwuchs bei den in den Erläuterungen zu **tel 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -** ausgewiesenen Mitteln für die Positionen 3 - Reinigung, Müllabfuhr usw., Be- und Entwässerung - und 4 - Bewachung - sei insbesondere auf die Erhöhung des Mindestlohns und der jeweiligen Tariflöhne zurückzuführen. Der Anteil der Lohnkosten bei den jährlichen Gesamtkosten für Bewachung, Reinigung und Hausdienste liege zwischen 87 % und 95 %. Eine Steigerung in diesem Bereich wirke sich daher erheblich auf die Gesamtkosten aus.

Im Bereich der Reinigung sei in dem Zeitraum von 2022 bis 2024 eine Erhöhung der Löhne um insgesamt 16,4 %, bei der Bewachung um 20,44 % und bei den Hausdiensten um 16,4 % zu verzeichnen. Zudem sei mit Blick auf das Jahr 2024 eine Erhöhung der Müll- und Entsorgungsgebühren um ca. 5 % gegenüber dem Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die Fragen zu **Titel 517 30 - Bewirtschaftung landeseigener Liegenschaften -** weist die Vertreterin des MI darauf hin, dass der Mittelansatz im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den BLSA vorgegeben werde.

Der Umstand, dass im Jahr 2023 bislang keine Mittel abgeflossen seien, hänge damit zusammen, dass es aufgrund des Ukrainekrieges und der damit einhergehenden bundesweiten Sonderregelungen zu Veränderungen bei den Preisen und bei der Abrechnung der Verbrauchsmittel Gas, Wasser und Strom gekommen sei. Die Abrechnung für das Jahr 2022, auf deren Grundlage die Vorauszahlung für das Jahr 2023 erfolge, sei im Jahr 2023 erst sehr spät eingegangen. Zum 22. September 2023 würden nunmehr Mittel in Höhe von ca. 362 000 € an den BLSA gezahlt. Zum 15. Oktober 2023 werde eine weitere Zahlung in Höhe von ca. 107 000 € an den BLSA erfolgen, sodass der gesamte Ansatz in Höhe von 468 700 € bis zum 15. Oktober 2023 ausgeschöpft sein werde.

Vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Kostenentwicklung sei auch für das Jahr 2024 ein erheblicher Anstieg der Nebenkosten zu erwarten. Somit sei eine Ansatzerhöhung durchaus gerechtfertigt.

Mit Blick auf die Ansatzerhöhung bei **Titel 518 30 - Mietzahlung an BLSA -** verweist die Vertreterin des MI auf entsprechende Vorgaben des BLSA.

Den geringen Mittelabfluss im Jahr 2022 bei **Titel 525 02 - Aus- und Fortbildung für Lehrgangsteilnehmer -** begründet sie damit, dass in jenem Jahr coronabedingt weniger Veranstaltungen stattgefunden hätten, weshalb auch weniger Honorarkräfte eingesetzt und weniger Teilnehmer entsandt worden seien.

Zu **Titel 533 01 - Dienstleistungen Außenstehender -** erläutert sie, die für das Jahr 2023 eingestellten Mittel für die Optimierung der digitalen Struktur des IBK Heyrothsberge seien bislang nicht abgeflossen, weil am IBK wegen des fehlenden Glasfaseranschlusses noch kein leistungsstarkes WLAN habe installiert werden können. Entsprechende Anträge seien von dem Provider noch nicht umgesetzt worden. Dieser Zeitverzug sei bei der Anmeldung für den Haushaltsplan 2023 nicht absehbar gewesen. Das IBK stehe mit dem Provider im Kontakt und versuche, das Verfahren zu beschleunigen.

Eine **Vertreterin des MI** begründet den Aufwuchs bei **Titel 916 13 - Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“ -** mit der Personalentwicklung im IBK. Es sei geplant, zusätzliche Beamte einzustellen; für diese seien dann Zuführungen an den Pensionsfonds erforderlich.

Kapitel 03 42 - Archivverwaltung des Landes

Ein **Vertreter des MI** trägt mit Blick auf **Titel 518 02 - Nutzungsentgelt für das Herrschaftsarchiv Stolberg-Wernigerode -** vor, die vom Land seit 2003 mit dem Eigentümer geführten Verhandlungen über einen Depositalvertrag seien ergebnislos abgebrochen worden. Das Herrschaftsarchiv Stolberg-Wernigerode unterliege seit 2016 als bewegliches Kulturdenkmal mit Ortsbindung einer Unterschutzstellung nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und werde vom Landesarchiv treuhänderisch verwahrt. Zum Erreichen einer regulären öffentlichen Nutzung, die vom Eigentümer nicht zugelassen werde, solle eine denkmalschutzrechtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Zu **Titel 523 02 - Erhaltung und Erwerb von Archivgut -** erläutert der Vertreter des MI, mit Stand vom 14. September 2023 seien Mittel in Höhe von 30 701 € abgeflossen. Für Vorhaben, die noch im Jahr 2023 realisiert würden, seien bislang Mittel in Höhe von 197 339 € durch Festlegungen gebunden. Die im Jahr 2023 verfügbaren Haushaltsmittel für die Erhaltung und den Erwerb von Archivgut reduzierten sich gemäß dem ausgebrachten Haushaltsvermerk durch geringere Einnahmen bei Titel 282 01, die einem Rückgang der Bundesförde-

rung geschuldet seien. Die daraufhin vorgenommene Reduzierung des Ansatzes für das Haushaltsjahr 2024 orientiere sich an dem coronabereinigten Ist des Jahres 2022.

Kapitel 03 43 - Statistisches Landesamt

Ein Vertreter des MI führt aus, die bei **Titel 112 01 - Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten -** veranschlagten Einnahmen beträfen Buß- und Zwangsgelder, die im Wesentlichen bei mangelnder Erfüllung von Berichtspflichten vereinnahmt würden. Aktuell deute sich an, dass das Einnahme-Ist deutlich geringer ausfallen werde als die bereits fälligen Forderungen. Aufgrund der genannten Umstellungen sei momentan nur schwer einzuschätzen, wann die erwarteten Einnahmen tatsächlich erfolgen würden; denn bei Zahlungen oder Vollstreckungen könnten Verzögerungen oder Ausfälle eintreten.

Bis 2021 sei ein jährlicher Anstieg der Ist-Einnahmen auf mehr als 30 000 € zu beobachten gewesen, sodass die Haushaltsansätze deutlich überschritten worden seien. Der im Jahr 2022 eingetretene Rückgang bei den Einnahmen sei aus der Sicht des Statistischen Landesamtes als vorübergehend einzustufen. Theoretisch könne sich eine solche rückläufige Entwicklung jedoch wiederholen. Eine genauere Einschätzung für das laufende und das kommende Haushaltsjahr könne derzeit nicht getroffen werden. Vieles hänge auch von der Vollstreckung durch die Landeshauptkasse ab. Der Ansatz für das Jahr 2024 sei somit durchaus realistisch, gleichwohl bleibe der tatsächliche Verlauf abzuwarten. Ein Gegensteuern könne unter Umständen nötig werden.

Mit Blick auf den Ansatz bei **Titel 526 01 - Gerichts- und ähnliche Kosten -** führt er aus, die Anmeldung beruhe auf den Erfahrungswerten der Vorjahre. Im Jahr 2023 sei im Zusammenhang mit einer Häufung paralleler Klageverfahren von Kommunen, die anwaltliche Unterstützung für Anfechtungsklagen in Anspruch genommen hätten, ein hoher Mittelabfluss zu verzeichnen gewesen. Aufgrund der Abschaffung der Widerspruchsverfahren in Sachsen-Anhalt könnten entsprechende Rechtsstreitigkeiten nicht mehr in Gänze im Vorverfahren gelöst werden.

Zu **Titel 527 01 - Reisekostenvergütung für Dienstreisen -** ruft der Vertreter des MI in Erinnerung, dass der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 vor dem Hintergrund der Coronapandemie, in der Treffen vermehrt im virtuellen Raum stattgefunden hätten, um 10 000 € reduziert worden sei. In den Jahren vor der Pandemie seien aus diesem Titel jeweils Haushaltsmittel in Höhe von jährlich rund 40 000 € abgeflossen. Im Verlauf des Jahres 2023 habe der Präsenzanteil bei den Fortbildungen und in der Gremienarbeit wieder zugenommen. Zudem seien die Kosten für Transportmittel und Unterkunft gestiegen. Vor diesem Hintergrund halte man eine moderate Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2024 auf 30 000 € für angemessen.

Kapitel 03 46 - Sport

Ein weiterer **Vertreter des MI** trägt zu **Titel 684 03 - Zuschüsse an den Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt -** vor, dem MI lägen momentan keine Erkenntnisse zur Höhe der Bundesförderung im Jahr 2024 vor. Eventuelle Ausfälle der Bundesförderung könnten durch das Land nicht kompensiert werden.

Mit Blick auf den im Jahr 2023 bislang nicht zu verzeichnenden Mittelabfluss bei **Titel 684 11 - Zuschüsse an die Kreissportbünde und Stadtsportbünde zur Unterstützung einer nachhaltigen Integrationsarbeit -** weist er darauf hin, dass der Landessportbund die Mittel wie in den Vorjahren voraussichtlich im vierten Quartal abfordern werde.

Die bei **Titel 684 12 - Zuschüsse an den Trägerverein Olympiastützpunkt zur Trainingsstättenfinanzierung von Bundesstützpunkten und Landesleistungszentren -** für das Jahr 2023 veranschlagten Mittel würden voraussichtlich im Oktober 2023 abfließen. Einen entsprechenden Antrag habe der Olympiastützpunkt beim Landesverwaltungsamt eingereicht; dort werde derzeit ein Bewilligungsbescheid erstellt.

Zur Reduzierung des Ansatzes bei **Titel 684 14 - Zuschüsse an den Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt e. V. -** erläutert der Vertreter des MI, der Verein Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt habe in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit den Special Olympics World Games 2023 in Berlin zusätzliche Landesmittel erhalten. Das aktuell aus diesem Titel geförderte Projekt „Zusammen inklusiv“ beinhalte im Wesentlichen die Finanzierung von zwei Personalstellen und ende am 31. Dezember 2023. Ein Schwerpunkt des Projekts sei die Begleitung des sogenannten „Host Town Program“ im Vorfeld der Special Olympics World Games 2023. Im Rahmen dieses Programms hätten zehn Kommunen in Sachsen-Anhalt Delegationen aus teilnehmenden Ländern beherbergt und den Teilnehmern ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten. Dieses Projekt sei auf die Special Olympics World Games 2023 beschränkt und bedürfe daher keiner Verlängerung.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) möchte wissen, ob der Verein Special Olympics Sachsen-Anhalt auf das Innenministerium zugekommen sei, um einen weiteren Förderbedarf anzuzeigen.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) hebt hervor, der Verein Special Olympics erhalte bereits eine Förderung. Im Jahr 2023 habe man darüber hinaus ein spezielles Projekt für die Special Olympics World Games aufgesetzt gehabt.

Ein **Vertreter des MI** trägt ergänzend vor, der Verein Special Olympics sei in der Tat auf das Innenministerium zugegangen und habe Interesse daran bekundet, im Jahr 2024 ein weiteres Projekt durchzuführen. Der als Sonderverband anerkannte Verein erhalte derzeit Mittel über die Ausführungsverordnung zum Sportfördergesetz. Des Weiteren bestehe die Mög-

lichkeit, Projekte über den Titel 684 08 - Zuschüsse zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich - zu beantragen. Das Innenministerium befinde sich darüber hinaus in Gesprächen mit dem Sozialministerium, um zu eruieren, ob auch dort Möglichkeiten für eine Förderung bestünden.

Der Vertreter des MI fährt fort, bei **Titel 684 15 - Energiekostenzuschüsse an die gemeinnützigen Sportvereine und an die Landessportschule Sachsen-Anhalt -** seien im Jahr 2023 bislang keine Mittel abgeflossen, weil Anträge auf entsprechende Zuschüsse bis zum 31. August 2023 hätten gestellt werden können. Die eingegangenen Anträge würden derzeit von der Bewilligungsbehörde, dem Landessportbund (LSB), bearbeitet. Mit einem Mittelabfluss sei im vierten Quartal 2023 zu rechnen.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) fragt, ob auf der Grundlage der eingereichten Anträge zum jetzigen Zeitpunkt eine grobe Einschätzung zum Umfang der Zuschüsse getroffen werden könne.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) teilt mit, die eingegangenen Anträge hätten ein Volumen von rund 500 000 €. Dies entspreche einem Anteil von 10 % der für das Jahr 2023 in Ansatz gebrachten Summe. Eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Anträge letztlich tatsächlich förderfähig seien, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Der **Vertreter des MI** fährt fort, die für das Jahr 2023 bei **Titel 684 16 - Landesprogramm „Vereine machen Schule - Sportgutscheine für Sachsen-Anhalts Schulanfänger“ -** eingestellten Mittel seien noch nicht abgeflossen, weil die mehr als 20 000 Gutscheine für Erstklässler in der ersten Schulwoche ab dem 21. August 2023 in den Grund- und Förderschulen des Landes zunächst verteilt worden seien. Der LSB als Bewilligungsbehörde werde die benötigten Mittel im vierten Quartal abrufen.

Auf die Frage des **Abg. Guido Kosmehl (FDP)** nach einem eventuellen Zwischenstand und einer darauf basierenden Schätzung zur Höhe des zu erwartenden Mittelabflusses weist **Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI)** darauf hin, dass die Frist für die Einreichung von Anträgen erst am 31. Oktober 2023 ende. Insofern könne zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Prognose abgegeben werden.

Der **Vertreter des MI** legt dar, der bislang zu verzeichnende geringe Mittelabfluss bei **Titel 883 01 - Zuweisungen für Investitionen in Sportstätten an Gemeinden und Gemeindeverbände -** sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Haushaltsmittel dem Landesverwaltungsamt wegen der späten Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2023 erst Anfang Mai 2023 hätten zugewiesen werden können. Zahlreiche Maßnahmen, die dieser Titel umfasse, seien zudem überjährig geplant. Die für die Bewilligung notwendigen Verpflichtungsermächtigungen seien vom Ministerium der Finanzen erst am 1. August 2023 freigegeben worden, sodass auch die Bescheide erst ab diesem Zeitpunkt hätten erstellt werden können. Darüber hinaus sei bei großen Baumaßnahmen eine baufachliche Prüfung durch

den BLSA erforderlich, die in der Regel mehrere Monate in Anspruch nehme und häufig zur Nachforderung von Unterlagen bei den Antragstellern führe.

Bei etwa der Hälfte der für das Jahr 2023 geplanten kommunalen Maßnahmen seien die Landesmittel bereits bewilligt worden. Der Abruf der Mittel erfolge erfahrungsgemäß im letzten Quartal eines Jahres. Bei den Haushaltsresten handele es sich um gemäß § 29 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) übertragene Restmittel nach § 16 Abs. 2 FAG in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung.

Mit Blick auf die Haushaltsreste in Höhe von 13 744,17 € bei **Titelgruppe 64 - Sonderprogramm zur Sanierung von Schwimmhallen und Freibädern -** erläutert der Vertreter des MI, die Bäder Halle GmbH und die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hätten im Jahr 2022 einen Bewilligungsbescheid erhalten, hätten die Mittel im Jahr 2022 jedoch nicht vollständig abrufen können. Um die Vollendung der begonnenen Maßnahmen abzusichern, sei ein entsprechender Ausgaberest beantragt und vom Ministerium der Finanzen bewilligt worden.

Kapitel 03 63 - Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten

Zu der Frage nach den Gründen für die Ansatzreduzierung bei **Titel 272 01 - Sonstige Zuschüsse von der EU -** und für den bislang ausgebliebenen Eingang der Zuschüsse erläutert ein weiterer **Vertreter des MI,** die Förderung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU werde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet. Die Höhe der Zuschüsse sei an die Entwicklung der Aufnahmezahlen gebunden. Die Zahlungen würden durch das BAMF vorgenommen; insoweit habe das Land Sachsen-Anhalt darauf keinen Einfluss. Die Reduzierung der Zuschüsse beruhe insbesondere auf einer geringeren Anzahl von Aufnahmen über das Relocation-Programm im Rahmen des freiwilligen Solidaritätsmechanismus.

Bezüglich der Ansatzerhöhung bei **Titel 517 30 - Bewirtschaftung landeseigener Liegenschaften -** verweist der Vertreter des MI auf entsprechende Vorgaben des BLSA, die vom MI zu übernehmen seien, ohne dass eine Steuerungsmöglichkeit bestehe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Nebenkosten im Allgemeinen gestiegen seien und dass nunmehr mehrere Objekte genutzt würden.

Zu dem bei **Titelgruppe 61 - Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) Halberstadt mit Außenstellen -** in den Erläuterungen zu **Titel 517 61 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -** unter Nr. 4 - Bewachung - ausgewiesenen Aufwuchs um 2,5 Millionen € erläutert der Vertreter des MI, zur Bewältigung der Zugangslage werde eine Reihe von zusätzlichen Objekten temporär genutzt, die zum Teil einer 24/7-Bewachung bedürften. Für das Jahr 2024 sei insgesamt mit einem Bedarf von 34 Wachpersonen kalkuliert

worden; darüber hinaus seien die Ergebnisse der letzten Ausschreibungen zuzüglich einer Tarifsteigerung von 5 % berücksichtigt worden.

Auch der Aufwuchs um 91 000 € bei **Titel 537 61 - Beförderungskosten -** sei mit der Vielzahl der genutzten Objekte zu erklären. Es sei eine große Anzahl von Transferfahrten erforderlich, um die Bewohner zwischen den Objekten oder zum Bundesamt zu transportieren. Da dies mit eigenen Dienstfahrzeugen und eigenem Personal nicht geleistet werden könne, sei das Land dabei auf den Einsatz externer Dienstleister, im Besonderen Busunternehmen, angewiesen. Die dafür entstehenden Kosten seien nunmehr zusätzlich in Ansatz gebracht worden.

Zu **Titelgruppe 63 - Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal - Titel 511 63 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände -** erläutert ein weiterer **Vertreter des MI,** die Ansatzerhöhung sei mit der vorzeitigen Teilinbetriebnahme der LAE Stendal zu begründen. Bislang seien die Mittel bei diesem Titel für die LAE Bernburg, deren Betrieb nunmehr eingestellt werden solle, verwendet worden. Die in den Erläuterungen ausgewiesene Nr. 4 - Sonstiges - umfasse bspw. einzelne Einrichtungsgegenstände, Toilettenpapier, Fachliteratur, Feuerlöschschränke und Erste-Hilfe-Koffer als Neuausstattung für die LAE Stendal.

Der in den Erläuterungen zu **Titel 514 63 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen -** unter Nr. 4 - Sonstiges - dargestellte Aufwuchs um 105 500 € gehe ebenfalls auf die Teilinbetriebnahme der LAE Stendal zurück und umfasse insbesondere Wegwerfmaterialien für den medizinischen Bereich, bspw. Kanülen, Schutzkappen und Medizinbecher.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) möchte wissen, aus welchem Grund die soeben genannten Materialien, bei denen es sich aus ihrer, Quades, Sicht um Verbrauchsmittel handele, nicht von der ebenfalls in den Erläuterungen ausgewiesenen Nr. 3 - Verbrauchsmittel - erfasst seien.

Der **Vertreter des MI** bemerkt, unter „Sonstiges“ fielen zudem nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Babynahrung. Er sagt zu, die Zuordnung zu den Positionen in den Erläuterungen zu prüfen.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** regt an, dazu eine schriftliche Antwort nachzureichen.

Der **Vertreter des MI** fährt fort, der in den Erläuterungen zu **Titel 517 63 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -** ausgewiesene Aufwuchs um 2 104 300 € bei Nr. 4 - Bewachung - stehe ebenfalls mit der vorzeitigen Teilinbetriebnahme der LAE Stendal im Zusammenhang. Da es bis zur Realisierung des Umzugs in die LAE Stendal eine gewisse zeitliche Überdeckung mit dem Objekt in Bernburg geben werde, seien für das Haushaltsjahr 2024 zunächst mehr Mittel für die Bewachung vorzusehen.

Die bei **Titelgruppe 64 - Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Magdeburg -** in den Erläuterungen zu **Titel 514 64 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen -** unter Nr. 4 - Sonstiges - ausgewiesenen Mittel seien für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Verbandsmaterialien sowie Skabies-Behandlungen, die von damit beauftragten Ärzten durchgeführt würden, vorgesehen.

In Beantwortung der Fragen zu **Titelgruppe 75 - Ausreise- und Abschiebungskosten im Bereich Asyl- und Ausländerwesen - Titel 684 75 - Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen -** teilt der Vertreter des MI mit, die dort ausgewiesenen Mittel seien für drei Projekte vorgesehen.

Für das Rückkehrzentrum Sachsen-Anhalt, betrieben durch die Diakonie Jerichower Land - Magdeburg gGmbH, seien Mittel im Umfang von 630 000 € vorgesehen. Dieses Projekt werde grundsätzlich aus Mitteln des AMIF kofinanziert. Bei dem im Haushaltsplanentwurf ausgewiesenen Ansatz sei der Eingang der Fördermittel noch nicht berücksichtigt worden, da dass BAMF Zahlungen sehr unregelmäßig leiste. Wenn eine Förderung vom BAMF eingehe, könnten die vom Land zu leistenden Ausgaben entsprechend reduziert werden.

Das Landesprogramm Rückkehr habe sich auch im Jahr 2023 als sehr erfolgreich erwiesen; es sei erneut gelungen, die Zahl der geförderten freiwilligen Ausreisen zu steigern. Vor diesem Hintergrund habe das MI die für das Jahr 2024 erwartete Fallzahl auf 100 angehoben und für die subsidiäre Landesförderung nunmehr Mittel in Höhe von insgesamt 201 900 € vorgesehen.

Für das Projekt Integrierte Rückkehrplanung VIII (IntegPlan VIII), das Weiterbildungs- und Schulungsangebote für die Rückkehrberatung umfasse, seien Mittel in Höhe von 3 000 € vorgesehen.

Stellenplan

Zu der Frage nach den Folgen des Verzichts auf Einstellungen und Nachbesetzungen in der Landesverwaltung im Bereich des Einzelplans 03 führt eine **Vertreterin des MI** aus, unter Nr. 12 der allgemeinen Nebenbestimmungen zum Haushaltsgesetz sei geregelt, dass diejenigen VZÄ, die am 31. Dezember 2023 nicht in Verwendung seien, für die ersten fünf Monate des Jahres 2024 nicht besetzt würden. Dies habe insofern Auswirkungen auf den Bereich des Einzelplans 03, als für die betreffenden fünf Monate keine Personalkosten anfielen. Vor diesem Hintergrund seien die Personalkostenansätze bei den betroffenen Kapiteln jeweils um einen fünf Monate umfassenden Betrag reduziert worden. Dem sei ein Pauschalbetrag von 60 000 € zugrunde gelegt worden.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** teilt mit, der Finanzausschuss habe der Bitte des Innenausschusses, die Beratung über den Einzelplan 03 im Finanzausschuss auf einen Termin nach dem 1. November 2023 zu verschieben, nicht entsprochen. Der Innenausschuss werde sich daher für die zweite Beratung zu dem Einzelplan 03 auf einen vor dem 1. November 2023 liegenden Termin verständigen müssen.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der **Ausschuss** bei drei Stimmenthaltungen und ohne Gegenstimmen, für die weitere Behandlung des Einzelplans 03 eine außerplanmäßige Sitzung am 23. Oktober 2023 anzuberaumen.

Die Fraktionen werden gebeten, etwaige Änderungsanträge dem Ausschusssekretariat rechtzeitig vor der Sitzung, nach Möglichkeit in der Woche davor, zuzuleiten.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Finger weg vom Waffenrecht!

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/2664**

Der Ausschuss hat in der 23. Sitzung am 24. August 2023 ein Fachgespräch zu dem Thema durchgeführt.

Die Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP haben zur heutigen Sitzung einen Entwurf für eine Beschlussempfehlung an den Landtag vorgelegt **(Vorlage 5).**

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 0 : 6 Stimmen, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Die **Berichterstattung** an den Landtag übernimmt der **Abg. Siegfried Borgwardt (CDU).**

Dem Ältestenrat soll empfohlen werden, in der Landtagssitzung eine Dreiminutendebatte zu dem Antrag vorzusehen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2022

Unterrichtung Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - **Drs. 8/2870**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) unterrichtet die Landesregierung den Landtag mindestens einmal jährlich über extremistische Bestrebungen und Tätigkeiten.

Der Bericht ist vom Präsidenten des Landtages gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT an den Ausschuss für Inneres und Sport sowie an das Parlamentarische Kontrollgremium überwiesen worden.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) regt an, auf einen Vortrag zu dem Verfassungsschutzbericht, der bereits seit Juni 2023 vorliege, zu verzichten und sofort mit der Beantwortung von etwaigen Fragen zu beginnen.

Der **Ausschuss** ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bittet um Ausführungen zu dem Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates. Insbesondere interessiere sie, welche Abgrenzungskriterien zu anderen Analysekategorien das Innenministerium hierbei anlege und wie trennscharf und analysegenau dieses Instrument aus der Sicht des Innenministeriums sei.

Ein **Vertreter des MI** legt dar, man versuche, die unterschiedlichen Phänomenbereiche zu identifizieren. Beispielsweise würden identifizierte Rechtsextremisten dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, identifizierte Reichsbürger dem Phänomenbereich Reichsbürgerszene zugeordnet. Im Jahr 2022 hätten 110 Personen keinem oder noch nicht einem der Phänomenbereiche zugeordnet werden können.

Kriterien für die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates seien im Wesentlichen die Verwendung von Widerstandsnarrativen, die Verächtlichmachung von Repräsentanten des Staates oder des Staates insgesamt, die Verwendung von einschlägigen Verschwörungstheorien und Begriffen wie „Great Reset“, „QAnon“ und ähnlichen. Sofern möglich, würden die Protagonisten einem der bestehenden Phänomenbereiche zugeordnet.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) kommt auf das Kapitel „Rechtsextremisten in den Sicherheitsbehörden“ zu sprechen geht darauf ein, dass es nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Sachsen-Anhalt 17 Verdachts- und erwiesene Fälle gebe, denen überwiegend politisch motivierte Beleidigungen oder als rechtsextremistisch zu bewertende Äußerungen zugrunde lägen. Die Abgeordnete möchte wissen, ob es in diesen Fäl-

len Erkenntnisse über Kontakte zu rechtsextremen Organisationen, Personen oder Personenzusammenschlüssen gebe.

Der **Vertreter des MI** legt dar, die Betrachtung sei insbesondere mit dem Ziel erfolgt, bundesweite oder landesweite Vernetzungen und Kontakte zu einschlägigen Phänomenbereichen festzustellen. Bislang seien keine entsprechenden Feststellungen getroffen worden.

Mit Blick auf das Kapitel „Rechtsextremisten und Waffen“ erkundigt sich **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** danach, welche Kenntnisse dem Innenministerium zur Nutzung von privat betriebenen Schießständen vorlägen und wie das Innenministerium in diesem Beobachtungsbereich die aktuelle Lage im Hinblick auf die Gefährdung und auf waffenrechtliche Erlaubnisse einschätze.

Der **Vertreter des MI** bemerkt, aktuell liege eine Kleine Anfrage zu einer Schießstätte vor; der Beantwortung der Anfrage wolle er an dieser Stelle nicht vorgreifen. Der Bericht über das Jahr 2022 enthalte keine Feststellung dazu, dass es Probleme mit privat betriebenen Schießständen gebe.

Er fährt fort, in Bezug auf die Problematik von Waffen in den Händen von Rechtsextremisten versuche das Innenministerium in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den unteren Waffenbehörden, bei möglichst vielen Extremisten das Führen von Waffen und den Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen zu verhindern. Dies gelinge nicht in allen, aber doch in einigen Fällen. Er sei zuversichtlich, dass die Zahl der erfolgreichen Fälle in Zukunft steigen werde.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) fragt nach den Gründen dafür, dass es nicht in allen Fällen gelinge, das Führen von Waffen und den Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen zu verhindern.

Der **Vertreter des MI** sagt, über die Gründe dafür, dass es nicht gelinge, waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen, wolle er nicht spekulieren. Offensichtlich sei es nicht in allen Fällen gelungen, ein Paket von Erkenntnissen zu übermitteln, das ausreiche, um in dem Rechtsgebiet des Waffenrechts die Zuverlässigkeit zu entziehen. In manchen Fällen könne die Verfassungsschutzbehörde keine Erkenntnisse übermitteln, weil der Quellenschutz dem entgegenstehe. In manchen Fällen könne nur Weniges ermittelt werden, und wenn es den Waffenbehörden nicht gelinge, darüber hinaus gehende Erkenntnisse zu gewinnen, reichten die vorliegenden Erkenntnisse einstweilen nicht aus, um eine waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen. Die Zuverlässigkeit werde im Übrigen nach anderen Kriterien bemessen als die Einstufung als Extremist.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bittet um Ausführungen zu der Problematik, dass Rechtsextremisten und Reichsbürger gezielt Zugang zu Schützenvereinen suchten, und verweist in diesem Zusammenhang auf einen kürzlich bekannt gewordenen Fall bei der Schützengilde Roßla.

Der **Vertreter des MI** macht deutlich, für das Berichtsjahr 2022 seien keine derartigen Feststellungen getroffen worden. Er versichert, dass die Verfassungsschutzbehörde auf diese Problematik ein Hauptaugenmerk lege.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) geht darauf ein, dass die Verfassungsschutzbehörde von Cyberangriffen betroffene Institutionen und Personen berate und unterstütze, und fragt, wie viele solcher Fälle es gegeben habe und wie die Verfassungsschutzbehörde für die Gefahr von Cyberangriffen sensibilisiere und Unternehmen und Behörden dabei begleite.

Der **Vertreter des MI** führt aus, in dem Bericht seien bewusst keine konkreten Bezeichnungen vorgenommen worden, um Personen, die Cyberangriffen ausgesetzt gewesen seien, nicht zu benennen. Unter den Betroffenen seien auch Abgeordnete gewesen. Diese seien von der Verfassungsschutzbehörde informiert und beraten worden. Des Weiteren sei die Landtagsverwaltung umfänglich informiert und beraten worden.

Bei Unternehmen sei das Vorgehen ähnlich. Manchmal gebe es von außen, auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz, Hinweise darauf, dass konkrete Firmen angegriffen worden seien. In diesen Fällen biete die Verfassungsschutzbehörde ihre Beratung direkt an. Ferner gebe es eine Übersicht über besonders kritische Bereiche, zu denen neben Unternehmen auch Universitäten und Verwaltungen gehörten, die dann sensibilisiert würden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) fragt nach der Zahl der Beratungen von Institutionen und Personen.

Des Weiteren möchte sie wissen, ob die Sensibilisierung für die Gefahr von Cyberangriffen auch Maßnahmen der Prävention umfasse, wie eine solche Sensibilisierung im Detail erfolge und wie entsprechende Angebote bekannt gemacht und genutzt würden.

Der **Vertreter des MI** sagt, Angaben zu einer konkreten Fallzahl würde er ggf. nachliefern.

Er fährt fort, die Beratung erfolge zum einen aus konkretem Anlass, zum anderen würden Unternehmen allgemeine Empfehlungen zugesandt. Darüber hinaus werde die Öffentlichkeitsarbeit genutzt und es gebe Ansprechpartner in den Institutionen, Sicherheitsbeauftragte, die von der Verfassungsschutzbehörde regelmäßig aus konkretem Anlass Informationen erhielten.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) weist darauf hin, dass die Verfassungsschutzbehörde mit Blick auf Cyberangriffe lediglich für die Beratung und Prävention im Bereich der Spionageabwehr zuständig sei.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull** stellt fest, da es keine weiteren Fragen zu dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 gebe, sei die Befassung mit dem Bericht abgeschlossen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Betreute Taubenschläge zur Reduzierung der Anzahl von Tauben und von Taubenkot im öffentlichen Raum ermöglichen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/2046**

Der Landtag hat den Antrag in der 35. Sitzung am 27. Januar 2023 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeits-, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Sport sowie den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt überwiesen.

Dem Ausschuss liegt eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vor, in dem die Annahme des Antrags in geänderter Fassung empfohlen wird **(Vorlage 2).**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat am 20. September 2023 die Verordnung zur Änderung der Schädlingsbekämpfungsverordnung übersandt, mit der dem Anliegen des Antragstellers Rechnung getragen wird **(Vorlage 3).**

> Der **Ausschuss** schließt sich der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit 7 : 0 : 5 Stimmen an.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Rechtswidrige Abschiebung aus Salzwedel nach Griechenland

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/86**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 5. September 2023 beantragt, das Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu behandeln. Die Landesregierung wurde gebeten, zu der Praxis der Abschiebung aus Sachsen-Anhalt nach Griechenland zu berichten und darzulegen, aus welchem Grund Abschiebungen nach Griechenland durchgeführt würden, obwohl damit zu rechnen sei, dass die abgeschobenen Personen zurückgeholt werden müssten.

Der Ausschuss hat sich vor dem Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, das Thema in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Ein **Vertreter des MI** führt einleitend aus, mit dem vorliegenden Antrag auf Selbstbefassung werde die Abschiebung eines Geflüchteten aus einer Sammelunterkunft in Salzwedel am 11. August 2023 nach Griechenland problematisiert, die das Verwaltungsgericht Magdeburg für rechtswidrig erklärt habe. Des Weiteren hätten die Antragsteller darauf hingewiesen, dass Geflüchtete in Griechenland extremer materieller Not ausgesetzt seien und dass eine Abschiebung nach Griechenland nach ständiger Rechtsprechung aufgrund der dort herrschenden menschenrechtswidrigen Zustände rechtswidrig sei.

Er erläutert sodann, das Verwaltungsgericht Magdeburg habe mit dem Urteil vom 22. August 2023 laut Tenor nicht die von der Ausländerbehörde verfügte Abschiebung nach Griechenland als solche für rechtswidrig erachtet, sondern sich mit der der Abschiebung zugrunde liegenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) streitgegenständlich befasst. Mit dem Urteil werde der Bescheid des Bundesamtes vom 10. Mai 2023 aufgehoben und die Beklagte, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinnenministerium, dieses vertreten durch den Präsidenten des BAMF, dazu verpflichtet, den Kläger, die abgeschobene Person, innerhalb einer Woche, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt habe, auf ihre Kosten in das Bundesgebiet zurückzuführen und die Voraussetzung für eine Wiedereinreise zu schaffen.

Der Folgenbeseitigungsanspruch sei durch das Verwaltungsgericht gegen den Bund ausgeurteilt, da dessen Entscheidung maßgeblich gewesen sei. Der Bund werde nach der Entscheidung dazu verpflichtet, den Ausländer nach Deutschland zurückzuholen. Infolge der Aufhebung der Entscheidung des BAMF sei die darauf gestützte Abschiebung rechtswidrig.

Der Rechtsstreit habe einen afghanischen Staatsangehörigen betroffen, der am 16. September 2021 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und am 28. September 2021 einen Asylantrag gestellt habe. Diesen habe das BAMF unter dem 10. Mai 2022 als unzuläs-

sig abgelehnt, da dem Ausländer bereits internationaler Schutz durch Griechenland gewährt worden sei. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote lägen nach der Entscheidung des BAMF nicht vor. Für die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote sei ausschließlich das BAMF, nicht aber die Ausländerbehörde zuständig. Die Entscheidung darüber, ob zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote bestünden, sei nach der Lage vor Ort in Griechenland im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere wenn überstellten Personen dort eine menschenrechtswidrige Behandlung durch Verelendung mangels hinreichender Leistungen im Sinne des Existenzminimums drohe.

Für Griechenland bestehe kein genereller Abschiebungsstopp. Es habe zwar Rechtsprechungen gegeben, die Überstellungen nach Griechenland für rechtmäßig erachtetet hätten, mittlerweile vertrete jedoch eine Reihe von Verwaltungsgerichten eine andere Auffassung dazu. Das BAMF habe dem Ausländer im Ergebnis seiner Einzelfallprüfung die Abschiebung nach Griechenland mit einer einwöchigen Ausreisefrist angedroht und kein Abschiebungsverbot festgestellt. Eine Abschiebung nach Afghanistan sei dabei untersagt worden.

Mit Datum vom 6. Juni 2023 habe das BAMF schließlich die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung seit dem 3. Juni 2023 mitgeteilt. Der Betroffene habe zwar mit Datum vom 31. Mai 2023 Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht gehabt, habe jedoch keinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Damit sei die Ausreisepflicht vollziehbar gewesen. Die Entscheidung des BAMF zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten sei für die Ausländerbehörde bindend. Der Ausländerbehörde in Salzwedel habe damit aufgrund bundesgesetzlicher Regelung keine eigene Prüfungskompetenz zugestanden, die eine vom BAMF abweichende Entscheidung ermöglicht hätte.

Die Ausländerbehörde habe den Fall am 23. Juli 2023 beim Landesverwaltungsamt zur Aufenthaltsbeendigung eingereicht. Die Überstellung des Ausländers sei am 11. August 2023 erfolgt.

Der Vertreter des MI fährt fort, die aktuelle Praxis der Abschiebung nach Griechenland erfolge unter Bindung an die Entscheidungen des BAMF. Fälle von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen würden bei Eintritt der Vollziehbarkeit durch die zuständige Ausländerbehörde beim Zentralen Rückkehrmanagement des Landesverwaltungsamts zur Aufenthaltsbeendigung eingereicht. Aktuell liege dort ein weiterer Fall vor, in dem das BAMF kein Abschiebungsverbot nach Griechenland festgestellt habe. Die Entscheidung des BAMF sei in diesem Fall bestandskräftig.

Seit 2019 seien in Ausführung der Entscheidungen des BAMF insgesamt 13 aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Sachsen-Anhalt nach Griechenland vollzogen worden; dabei handele es sich um zwölf Überstellungsfälle und eine Maßnahme nach der Dublin-III-Verordnung. Im Jahr 2023 seien vier Überstellungen erfolgt, im Jahr 2022 eine Überstellung eines Mehrfach- und Intensivtäters, im Jahr 2021 die Überstellung einer Familie mit sechs

Personen. Eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung sei zuletzt im Jahr 2020 vollzogen worden. Zusammenfassend sei festzustellen, dass es sich hierbei um Einzelfälle im Ergebnis der Entscheidungen des BAMF handele.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) fragt, ob die Landesregierung Kenntnis davon habe, ob die betreffende Person inzwischen wieder in Sachsen-Anhalt sei.

Der **Vertreter des MI** antwortet, zunächst müsse diese Entscheidung Rechtskraft erlangen. Ob dies bereits erfolgt sei, dazu liege der Landesregierung keine abschließende Kenntnis vor. Insofern sei ihr auch nicht bekannt, ob die betroffene Person sich wieder in Sachsen-Anhalt aufhalte.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) möchte wissen, ob die Landesregierung den in Rede stehenden Fall zum Anlass nehmen werde, um etwa im Rahmen der Innenministerkonferenz mit dem BAMF darüber zu sprechen, ob es einen generellen Abschiebestopp für Griechenland geben könne.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) teilt mit, über die Frage eines Verbots von Abschiebungen nach Griechenland, einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sei im Kreis der Innenminister nie diskutiert worden. Sie, die Ministerin, werde eine solche Diskussion auch nicht anstoßen.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstverfassungsantrag in der ADrs. 8/INN/86 für erledigt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Folgen der gescheiterten vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamt*innen auf Probe

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/85**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 5. September 2023 beantragt, das Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu behandeln. Die Landesregierung wurde gebeten, umfassend über den Hergang der Verfahren und zu den Folgen der Beschlüsse des OVG Sachsen-Anhalt zu berichten.

Die Fraktion der AfD hat am 20. September 2023 einen elf Fragen umfassenden Fragenkatalog zu dem Thema vorgelegt **(Vorlage 1).**

Der Ausschuss hat sich vor dem Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, die Berichterstattung in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegenzunehmen. Hierüber wird gemäß § 87 Abs. 4 GO.LT eine gesonderte Niederschrift in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung erstellt.

Der Ausschuss tritt sodann in einen vertraulichen Sitzungsteil ein.

(Unterbrechung von 13:20 Uhr bis 14:03 Uhr)

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Schutz von CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/INN/87**

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Schreiben vom 7. September 2023 beantragt, das Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu behandeln und den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung dazu einzuladen. Die Landesregierung wurde gebeten, zu den Einsätzen der Polizei sowie ggf. anderer Behörden bei den verschiedenen Veranstaltungen zu berichten und ihre Bemühungen um den Schutz von CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt sowie um den Abbau von Diskriminierung der LSBTIQ*-Community darzustellen. Dem Selbstbefassungsantrag ist ein umfangreicher Fragenkatalog beigefügt worden.

Die innenpolitischen Sprecher der Fraktionen haben sich darauf verständigt, in der heutigen Sitzung eine Berichterstattung zu den CSD-Veranstaltungen in Schönebeck, Dessau-Roßlau und Wernigerode entgegenzunehmen. Zu den entsprechenden Veranstaltungen in Weißenfels, Magdeburg und Halle soll zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

Zu der Behandlung des Themas wurde der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingeladen.

> Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll erstellen zu lassen.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Erst einmal vielen Dank, dass wir diese Aufteilung vornehmen können. Wir würden dann bei der zweiten Berichterstattung in der nächsten Innenausschusssitzung auch unaufgefordert zu Stendal berichten, dort steht noch ein CSD aus. Nach der Vorstellung aller einzelnen CSD-Veranstaltungen würden wir auch eine Gesamtbewertung - ab Frage 20 ist um eine Gesamtbewertung gebeten worden - abgeben. Jetzt beginnt erst einmal Herr S. *[ein Vertreter des MI]* mit den Berichten zu Schönebeck, Dessau-Roßlau und Wernigerode.

Der **Vertreter des MI:** Ich beginne mit der Berichterstattung zu der CSD-Veranstaltung am 29. April 2023 in Schönebeck.

Zur Erkenntnislage vor der Versammlung. Der Polizeiinspektion Magdeburg und der einsatzführenden Dienststelle lagen keine Erkenntnisse über Aktivitäten der extremen Rechten im Zusammenhang mit der CSD-Veranstaltung unter dem Motto „CSD Schönebeck - 800 Jahre Schönebeck - auf in eine queere Zukunft!“ vor. Es gab im Vorfeld keine Hinweise auf Störungen, die in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der CSD-Veranstaltung standen. Dies spiegelte sich auch in dem aus polizeilicher Sicht friedlichen Verlauf wider.

Die Ansprechpartner für LSBTTI der Polizei waren im Vorfeld der Versammlung involviert und wurden über den Einsatzverlauf im Nachgang informiert. Im Vorfeld der versammlungsrechtlichen Aktion wurde ein Kooperationsgespräch zwischen dem Versammlungsleiter, der Versammlungsbehörde und der Polizei geführt.

Zum Versammlungsverlauf. An der versammlungsrechtlichen Aktion nahmen etwa 900 Personen teil. Nach polizeilichen Erkenntnissen verlief die Veranstaltung störungsfrei. Die Versammlung wurde mit Polizeibeamten der Polizeiinspektion Magdeburg im einstelligen Bereich abgesichert. Es gab keine parallel stattfindenden Versammlungslagen in Schönebeck. Im Zusammenhang mit der CSD-Versammlung wurde keine Straftat registriert.

Im Fragenkatalog wurde im Zusammenhang mit Schönebeck die Frage gestellt: Weshalb wurde in Schönebeck nicht durch die Polizei sichergestellt, dass die Afterparty wie geplant durchgeführt werden konnte? Antwort: Die angeführte Afterparty war der zuständigen Polizeiinspektion im Vorfeld nicht bekannt.

Zur CSD-Veranstaltung am 20. Mai 2023 in Dessau-Roßlau. Konkrete Erkenntnisse zu Störungen des CSD unter dem Motto „Christopher Street Day Dessau-Roßlau“ lagen der Polizei im Vorfeld nicht vor. Es lagen keine konkreten Erkenntnisse zu Aktivitäten der extremen Rechten im Zusammenhang mit der CSD-Versammlung in Dessau-Roßlau vor. Gleichwohl konnte die Anwesenheit von Personen der rechten Klientel nicht ausgeschlossen werden. Auf der Homepage der Partei Der III. Weg wurde im Nachgang eingestellt, dass diese die Veranstaltung mit Flugblättern und Plakaten begleitet habe. Eine polizeiliche Feststellung im Rahmen des Einsatzes erfolgte nicht.

Eine Einbeziehung der Ansprechperson LSBTTI der Polizei im Vorfeld der Versammlung erfolgte nicht. Die versammlungsrechtliche Aktion im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau fand am 20. Mai 2023 unter Teilnahme von etwa 800 Personen statt und wurde von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau sowie der Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Landesbereitschaftspolizei mit einer Anzahl im unteren zweistelligen Bereich abgesichert.

Im Zusammenhang mit dem Christopher Street Day in Dessau-Roßlau kam es zur Einleitung von insgesamt drei Ermittlungsverfahren im Sinne der Anfragenstellung. Es gab zwei Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung. Hierbei verhielt es sich wie folgt:

Zum einen hat um 14.35 Uhr ein 51 Jahre alter Tatverdächtiger eine geschädigte Person, die als erkennbarer Teilnehmer des CSD am Fahrbahnrand stand und Fotos vom Aufzug des CSD anfertigen wollte, mit Worten bedroht. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich wegen nicht nachweisbarer Täterschaft eingestellt. Eine Zuordnung zu dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität erfolgte nicht.

Gegen 15 Uhr kam es ebenfalls zu einem Bedrohungssachverhalt. Hierbei äußerte ein 37 Jahre alter Tatverdächtiger ebenfalls eine verbale Bedrohung gegenüber einem Geschä-

digten, der als Ordner beim CSD eingesetzt war. Eine Zuordnung in den Bereich der politisch motivierten Kriminalität erfolgte ebenfalls nicht. Die Staatsanwalt verwies in diesem Verfahren zwischenzeitlich auf den Weg der Privatklage.

Das dritte Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet wegen des Verdachtes der Sachbeschädigung. Hierbei wurden in dem Zeitraum vom 21. April 2023 bis zum 5. Mai 2023 etwa 100 Plakate, die auf den Christopher Street Day in Dessau-Roßlau hinwiesen, zerstört oder entwendet. Zu diesen Ermittlungsverfahren erfolgte eine Zuordnung in den Bereich der politisch motivierten Kriminalität.

Bezogen auf die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung wurde im Rahmen der Anzeigenaufnahme das Opfermerkblatt nicht ausgehändigt. Hierzu ist zu sagen, dass die Aushändigung der Opferschutzunterlagen in entsprechenden Ermittlungsverfahren zu den Standardmaßnahmen der polizeilichen Anzeigenaufnahme gehören. Das wurde in diesen Fällen verabsäumt. Dies wurde zwischenzeitlich mit der einsatzführenden Behörde nachbereitet.

Zu der CSD-Veranstaltung am 24. Juni 2023 in Wernigerode. Vor der Versammlung wurde am 22. Juni 2023 dienstlich bekannt, dass innerhalb der rechtsextremistischen Szene im Landkreis Harz dafür mobilisiert wurde, den CSD in Wernigerode zu stören. Dies wurde in die Gefahrenprognose aufgenommen. Deswegen musste mit Störungen sowie Unmutsbekundungen bzw. homophoben Äußerungen gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern durch außenstehende Personen gerechnet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gefahrenprognose lagen der Polizei nicht alle versammlungsrechtlichen Anmeldungen für den Veranstaltungstag in Wernigerode vor; so ging eine Information zu einem Infostand der Partei AfD in Wernigerode erst am Veranstaltungstag selbst bei der Versammlungsbehörde und bei der Polizei ein.

Die Ansprechpartner für LSBTTI der Polizei waren im Vorfeld der Versammlung involviert und während der Versammlung vor Ort. Ein Kooperationsgespräch mit Versammlungsleiter, Versammlungsbehörde und Polizei fand statt.

Die versammlungsrechtliche Aktion fand am 24. Juni 2023 in Wernigerode unter Beteiligung von 590 Personen statt. Vor Versammlungsbeginn teilten zwei zukünftige Versammlungsteilnehmer der Landespolizei mit, dass sie am Vorabend ein Gespräch zwischen zwei unbekannten Personen in einem Straßencafé in Wernigerode wahrgenommen hätten. Eine Person habe geäußert, dass man in den Aufzug hineinfahren müsste, woraufhin die andere Person geäußert habe, dass das schon andere erledigen würden.

Unmittelbar vor Versammlungsbeginn am 24. Juni 2023 wurden fünf zukünftige Versammlungsteilnehmer von einer Personengruppe in einem Parkhaus mit Limonade überschüttet. Aus der Gruppe der Tatverdächtigen heraus wurden diese Personen darüber hinaus bedroht.

Im Tatortnahbereich wurden von den eingesetzten Polizeibeamten sechs Beschuldigte festgestellt, die nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen einen Platzverweis erhielten.

Während des Aufzuges kam es zu einigen strafrechtlich relevanten Sachverhalten, auf die ich in der Folge eingehen werde. Darüber hinaus wurden während des Aufzuges auch immer wieder Personen, die augenscheinlich nicht mit den Versammlungsteilnehmern sympathisierten, festgestellt. Störungen aus diesen Personengruppen heraus wurden nicht wahrgenommen.

Der Christopher Street Day in Wernigerode wurde von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Magdeburg und erneut mit Unterstützung der Landesbereitschaftspolizei im mittleren zweistelligen Bereich abgesichert.

Im Zusammenhang mit dem Christopher Street Day in Wernigerode wurden insgesamt sechs Ermittlungsverfahren polizeilich eingeleitet. Das erste Ermittlungsverfahren bezog sich auf den Sachverhalt, der sich bereits am Vorabend, am 23. Juni, zwischen 19:50 Uhr und 20 Uhr in einem Gespräch zugetragen haben soll und der dann am 24. Juni unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn polizeilich bekannt geworden ist. Hierzu wurde ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil sie keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gesehen hat.

Die weiteren aufgenommenen Strafanzeigen im Sinne der Anfrage des Selbstbefassungsantrags wurden am 24. Juni zu Sachverhalten aufgenommen, die sich an diesem Tag ereignet haben.

Ein Sachverhalt ereignete sich gegen 12 Uhr. Hierbei wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen 31 Jahre alten männlichen Tatverdächtigen eingeleitet, der im Verdacht steht, sich bedrohend und beleidigend geäußert zu haben und darüber hinaus zu der Gruppe gehört zu haben, aus der heraus die Teilnehmer des Christopher Street Days mit Limonade überkippt worden sind. Dieser Sachverhalt wurde der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet. Das Verfahren befindet sich noch in polizeilicher Bearbeitung.

Um 14:30 Uhr kam es zu einer einfachen Körperverletzung. Hierbei steht ein 19 Jahre alter Heranwachsender im Tatverdacht. Im Zusammenhang mit diesem Sachverhaltskomplex wurden durch Personen, die namentlich nicht bekannt sind, Gegenstände in Richtung des Demonstrationszuges geworfen. Die geworfenen Gegenstände verfehlten die Demonstrationsteilnehmer nur knapp. Dieser Sachverhalt wurde dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet. Das Verfahren befindet sich noch in polizeilicher Bearbeitung.

Gegen 14:43 Uhr kam es zu einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung. Hierbei wurde ein Geschädigter während des CSD-Aufzuges aus einem Fenster heraus mit einer Flüssigkeit

übergossen. Es konnte bislang kein Tatverdächtiger ermittelt werden. Die Zuordnung in den Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität ist erfolgt. Das Verfahren wurde zunächst an die Staatsanwaltschaft abgegeben; gegenwärtig befindet es sich zu polizeilichen Nachermittlungen wieder im Bestand der Polizei.

Gegen 15 Uhr gab es eine Beleidigung auf sexueller Grundlage zum Nachteil eines Veranstaltungsteilnehmers durch einen unbekannten Tatverdächtigen. Hierbei ist ebenfalls die Zuordnung in den Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität erfolgt, weil es sich um eine homophobe Äußerung gehandelt hat. Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst polizeilich bearbeitet und dann an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Gegenwärtig befindet es sich zur Durchführung von polizeilichen Nachermittlungen wieder bei der Polizei.

Am 24. Juni, 18 Uhr kam es zu einer Beleidigung ohne sexuelle Grundlage; ein Tatverdächtiger ist nicht bekannt geworden. Der Geschädigte, der an der CSD-Veranstaltung teilnahm, wurde aus einer Personengruppe von fünf bis zehn Personen heraus beleidigt. Ein Strafantrag wurde nicht gestellt. Bei diesem Sachverhalt wurde keine Zuordnung zu dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität vorgenommen. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren aufgrund eines Strafantragsverzichts eingestellt.

Bezogen auf die Aufnahme dieser Sachverhalte liegen mir gegenwärtig keine Informationen dazu vor, dass die von den Straftaten Betroffenen auf ihre polizeilichen Ansprechpartner im Bereich LSBTTI hingewiesen wurden.

Zu den drei geschilderten Veranstaltungstagen und den entsprechenden polizeilichen Maßnahmen ist zusammenfassend zu sagen, dass die von den Straftaten Betroffenen bei diesen CSD-Veranstaltungen nicht in allen Fällen durch die Polizei auf die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bereich LSBTTI hingewiesen wurden. Dies wurde mit den Polizeibehörden nachbesprochen und auch mit der Landespolizei insgesamt thematisiert. Auch die Behördenleitungen wurden diesbezüglich sensibilisiert.

Weiterhin wurden die Geschädigten während der Einsatzbewältigung nicht in allen Fällen durch die aufnehmenden Polizeibeamten auf die Opferberatungsstellen hingewiesen. Dies erfolgte im Weiteren durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung. Auch dies wurde mit den Polizeibehörden kritisch nachbesprochen. In den Polizeiinspektionen und in allen Polizeirevieren sind mittlerweile hauptamtliche Opferschutzbeauftragte tätig, die durch nebenamtliche Opferschutzverantwortliche in den Organisationseinheiten unterstützt werden. Zu deren Aufgabengebiet gehört unter anderem die Vorgangsüberprüfung bezüglich durchgeführter Opferschutzmaßnahmen und die ggf. unverzügliche Veranlassung weiterer notwendiger Opferschutzmaßnahmen, was hier auch erfolgt ist.

Durch die Staatsanwaltschaften wurden keine Betroffenen auf Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen hingewiesen.

Als Kontakt- und Beratungsstelle ist für die Opfer queerfeindlicher Hasskriminalität eine Ansprechperson LSBTTI in der Landespolizei hauptamtlich tätig. Diese Kollegin ist hauptamtlich in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste tätig und nimmt von dort aus ihre Aufgaben wahr. Diese hauptamtliche Ansprechperson ist mit landesweiter Zuständigkeit tätig und leitet fachlich die nebenamtlichen Ansprechpartnerinnen und -partner an. Bei ihr handelt es sich um die Polizeihauptkommissarin M. aus der Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

Die Aufgabenbeschreibung umfasst auch die Teilnahme an Einsätzen. Die Ansprechpersonen LSBTTI der Polizei waren bei mehreren CSD-Veranstaltungen vor Ort, allerdings nicht bei allen. Auch das wurde im Nachhinein besprochen.

Die Polizeiinspektionen Stendal, Magdeburg, Dessau-Roßlau, Halle (Saale) sowie die Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt verfügen ferner über Ansprechpersonen LSBTTI, welche nebenamtlich die Belange des Opferschutzes und der Beratung der queeren Community als Aufgabe wahrnehmen. Diese Ansprechpersonen waren ebenfalls bei mehreren Einsätzen im Vorfeld der Versammlungen involviert.

Es findet darüber hinaus eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen statt. Die hauptamtliche Ansprechperson für LSBTTI der Landespolizei Sachsen-Anhalt steht fortwährend im Kontakt mit verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen, die in Fällen von LSBTTI-feindlicher Hasskriminalität beraten. Zu nennen sind hier der Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt e. V., die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt, die Mobile Opferberatung Sachsen-Anhalt, der TIAM e. V. und die LSBTI*-Landeskoordinierungsstellen Sachsen-Anhalt Nord und Süd.

Darüber hinaus fand im Jahr 2021 ein Austauschgespräch unter Beteiligung verschiedener Nichtregierungsorganisationen, der zivilen Meldestellen für Hasskriminalität in Sachsen-Anhalt und der hauptamtlichen Ansprechperson LSBTTI statt. Konkret zu nennen sind hierbei die DiMSA, die Mobile Opferberatung, die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt, OFEK e. V. und die Beratungsstelle Entknoten.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Danke, Herr Landespolizeirektor. Es gibt schon eine Wortmeldung, und zwar von der Abg. Frau Quade.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Vielen Dank für diesen ersten Bericht. Ich habe mehrere Nachfragen. Ich würde bei Schönebeck anfangen. Zu Schönebeck verweisen wir in dem Selbstbefassungsantrag auf den Bericht der liberalen Schwulen- und Lesben-Vereinigung in Sachsen-Anhalt, die von einem Angriff auf Teilnehmende an der Bühne während des CSD berichtet. Dem, was Sie eben vorgetragen haben, habe ich entnommen, dass Ihnen keine Vorkommnisse bei diesem CSD bekannt geworden sind. Können Sie dazu - die Frage der Afterparty separat betrachtend - bitte etwas sagen?

Der **Vertreter des MI:** Bezogen auf die eigentliche CSD-Veranstaltung am 29. April 2023 in Schönebeck ist uns ein solcher Vorfall nicht berichtet worden. Der ist mir nicht bekannt.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Dieser Bericht ist, da das schon eine ganze Weile her ist, schon länger in der Welt. Gab es denn, nachdem dieser Bericht erschienen ist bzw. auch unser Selbstbefassungsantrag darauf aufmerksam gemacht hat, Bemühungen seitens der Polizei, mit den Veranstaltenden in Kontakt zu treten und das zu ergründen? Wenn einerseits von Übergriffen auf der Bühne berichtet wird, andererseits aber festzustellen ist, dass der Polizei nichts bekannt ist, dann scheint es entweder nicht stattgefunden zu haben oder es scheint ein Kommunikationsproblem und ein Wahrnehmungsproblem zu geben. Sind Sie diesbezüglich einmal auf die Veranstaltenden zugegangen?

Der **Vertreter des MI:** Es hat eine konkrete Nachfrage der Polizeiinspektion Magdeburg dazu gegeben, und das Ergebnis ist so, wie ich es gerade dargestellt habe. Inwiefern eine Kommunikation mit den Teilnehmenden stattgefunden hat, kann ich gegenwärtig nicht sagen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Damit ich Sie richtig verstehe: Das heißt, Sie haben sich bei der zuständigen Polizeiinspektion vergewissert, was die wissen, aber nicht bei den Veranstaltenden?

Der **Vertreter des MI:** Ja, richtig, wir haben uns bei der Polizeiinspektion Magdeburg vergewissert.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Dann würde ich die Frage stellen, ob Sie das vielleicht jetzt tun werden, nachdem es noch einmal formuliert worden ist, um zu ergründen, ob da etwas war oder ob da nichts war.

Zum Zweiten sagten Sie, die Afterparty war Ihnen nicht bekannt und deswegen - so habe ich Sie verstanden - können Sie nichts zu möglichen Übergriffen sagen. Der erwähnte Bericht sagt - ich zitiere -: „Kritisch dabei ist vor allem auch das zurückhaltende Verhalten der Polizei, welche vor Ort war und scheinbar wenig Interesse an der Aufarbeitung hatte“. Sind Sie diesem Vorwurf, den wir in unserem Selbstbefassungsantrag aufgegriffen haben, in irgendeiner Form nachgegangen? Können Sie etwas dazu sagen?

Der **Vertreter des MI:** Hierzu hat uns die Polizeiinspektion Magdeburg berichtet, dass es einen polizeilichen Einsatz im Zusammenhang mit der Afterparty gab, weil es die Ausgangsinformation gegeben hat, dass es dort eine tätliche Auseinandersetzung geben solle. Polizeibeamte waren vor Ort, haben mit Beteiligten gesprochen, haben den Sachverhalt aufgenommen und kamen in ihrer Bewertung dazu, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgelegen hat. Deswegen ist auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Also eine Tätlichkeit, aber kein strafrechtlich relevantes Verhalten?

Der **Vertreter des MI:** Die Ausgangsinformation war: tätliche Auseinandersetzung. Dann sind die Polizeibeamten vor Ort gefahren, haben mit dort anwesenden Personen gesprochen, und im Ergebnis kamen sie zu der Bewertung, dass kein Anfangsverdacht auf eine Straftat vorgelegen hat. Insofern wich die Ausgangsinformation von der Bewertung der Polizeibeamten vor Ort, die dann letztlich durchgeführt worden ist, ab.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Dann würde ich noch einmal die Frage stellen: Gehen Sie denn jetzt auf die Veranstaltenden zu, um die Frage zu klären, was es mit diesem Übergriff an der Bühne auf sich hat?

Der **Vertreter des MI:** Diesbezüglich würden wir noch einmal intensiv nachfragen und die Polizeiinspektion bitten, hierzu weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Dann hätte ich Fragen zu Dessau.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Einen Moment, bitte. - Gibt es jemanden, der noch Fragen zu Schönebeck hat? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Dessau-Roßlau.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich habe versucht mitzuschreiben, was Sie zu Dessau gesagt haben. Ich habe mir notiert: drei Ermittlungsverfahren, zweimal wegen Bedrohung, einmal wegen Sachbeschädigung. Ich habe mir außerdem notiert, dass zwei Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung eingestellt worden sind. Habe ich das richtig verstanden?

Zum Zweiten: Ist es richtig, dass eine der Bedrohungen gegen einen Ordner des CSD durch einen Ordnungsamtsmitarbeiter der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt ist?

Der **Vertreter des MI:** Was den Ausgang dieser beiden Verfahren betrifft, ist es so, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung seitens der Staatsanwaltschaft wegen nicht nachgewiesener Täterschaft eingestellt worden ist. Das andere Ermittlungsverfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Ihre zweite Frage möchte ich mit Ja beantworten. Es ist so, dass ein Tatverdacht gegen einen Ordnungsamtsmitarbeiter der Stadt Dessau-Roßlau vorgelegen hat.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Das ist das Ermittlungsverfahren, bei dem der Geschädigte auf den Privatklageweg verwiesen wurde, richtig?

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Von der Staatsanwaltschaft, richtig.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ja, von der Staatsanwaltschaft, Frau Ministerin. Meine Fragen richten sich immer an die Landesregierung, das wissen Sie.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Ich komplettiere nur den Satz.

Der **Vertreter des MI:** Ja, das ist richtig.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Das ist ja ein herausgehobener Fall, das muss man doch einmal ernsthaft so sagen. Das ist ein Übergriff von einem Ordnungsamtsmitarbeiter gegen Demonstrationsteilnehmer oder in diesem Fall gegen Ordner einer Versammlung. Können Sie etwas dazu ausführen, was Sie dazu, auch im Benehmen mit dem Ordnungsamt Dessau-Roßlau, veranlasst haben, um aufzuklären, was da passiert ist? Und können Sie auch ausführen, was da passiert ist?

Der **Vertreter des MI:** Wir haben hierzu polizeilich ermittelt und sind zu einem polizeilichen Ermittlungsergebnis gekommen. Das haben wir der Staatsanwaltschaft entsprechend vorgetragen.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Im Übrigen gab es dazu von Ihnen auch eine Kleine Anfrage in der Drucksache KA 8/1582, in der schon sehr ausführlich auf diesen Themenkomplexe eingegangen worden ist.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Das stimmt, Frau Ministerin. Aus der ergibt sich auch, dass der Ordnungsamtsmitarbeiter nach wie vor seinen Dienst tut, was ich, gelinde gesagt, schwierig finde. Aber das liegt selbstverständlich nicht in der Verantwortung der Landesregierung.

(Abg. Guido Kosmehl, FDP: Richtig!)

Dennoch, wenn wir uns über die Sicherheitssituation der CSD im Land unterhalten, muss es möglich sein, auch das festzustellen.

Ich habe mir für Dessau ebenfalls notiert, dass dort das Opfermerkblatt nicht ausgehändigt wurde. Sie sagten zusammenfassend, dass nicht in allen Fällen die LSBTTI-Ansprechperson zugegen war und auf die Ansprechpersonen aufmerksam gemacht wurde. Nach dem, was Sie gesagt haben, ist mein Eindruck, dass es eher der Ausnahmefall war, dass die Instrumente, die eigentlich zur Verfügung stehen, genutzt wurden. Können Sie noch einmal im Detail darstellen, in wie vielen Fällen und in welchen Fällen es die vorgesehenen Hinweise und Verweise auf entsprechende Organisationen gab?

Der **Vertreter des MI:** Zu der CSD-Veranstaltung in Schönebeck war es so, dass die polizeilichen Ansprechpartner für LSBTTI im Vorfeld der Versammlung involviert worden sind und dass mit diesen auch nach der Versammlung Kontakt aufgenommen worden ist, um den Einsatzverlauf zu besprechen. Sie waren also im Boot, waren allerdings am Veranstaltungstag nicht zugegen.

Bei der CSD-Veranstaltung am 20. Mai 2023 in Dessau-Roßlau war es so, dass die LSBTTI-Verantwortlichen nicht eingebunden gewesen sind. Ich habe auch gesagt, dass das im Nachgang seitens des Ministeriums mit der Polizeibehörde besprochen worden ist.

Bei der CSD-Veranstaltung in Wernigerode waren die LSBTTI-Verantwortlichen von vornherein eingebunden und waren auch während der Versammlung vor Ort.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Aber da erfolgten nicht die Hinweise auf die Opferansprechpartner*innen, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Ich will, auch wenn schon gesagt wurde, dass es heute für eine Bilanz noch zu früh ist, dennoch zum Ausdruck bringen: Ich finde es erschreckend, dass die Instrumente, die eigens kreiert wurden und die erst jüngst auch bei der IMK noch einmal eine Rolle gespielt haben, offensichtlich nicht genutzt werden, sondern dass das eher der Ausnahmefall ist.

Wir haben in unserem Selbstbefassungsantrag auch die Frage gestellt: Wenn nicht auf die jeweiligen Ansprechpersonen bzw. Beratungsstellen hingewiesen wurde bzw. diese nicht eingebunden waren - warum war das nicht der Fall? Können Sie etwas dazu sagen, wie die Auswertung mit den Polizeidienststellen jeweils gelaufen ist? Haben Sie dazu irgendwelche Erkenntnisse gewinnen können?

Der **Vertreter des MI:** Zu der Frage nach dem Warum muss ich einräumen, dass das seitens der einsatzführenden Dienststellen leider versäumt worden ist. Das ist mir von den Verantwortlichen der Polizeibehörden auch so bestätigt worden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ja, offensichtlich. Die Frage ist doch: War das so, weil sie nicht wussten, dass sie das tun sollten? Oder weil sie es für nicht notwendig befanden? Oder weil es eine Überlastung gibt und sie diejenigen nicht erreicht haben? Gibt es irgendwelche Gründe, die angegeben wurden, warum das nicht passiert ist?

Der **Vertreter des MI:** Ich habe gesagt, Frau Polizeihauptkommissarin M. ist seit einigen Jahren als hauptamtliche Ansprechperson für LSBTTI tätig. Sie ist in der Landespolizei bekannt, hat sich auch persönlich in allen Polizeibehörden bei Dienstberatungen mit Führungskräften vorgestellt. Wir haben darüber hinaus in allen Polizeibehörden nebenamtliche Kolleginnen und Kollegen, die als LSBTTI-Ansprechpartner tätig sind, die sich sowohl nach innen um bestimmte Belange kümmern, als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen der Landespolizei zur Verfügung stehen, als auch nach außen tätig sind, um die Kontakte in die Community zu halten und auch an CSD-Veranstaltungen teilzunehmen. Das ist in den letzten Jahren auch immer wieder erfolgt, insbesondere in den größeren Städten Sachsen-Anhalts. Insofern kann ich, was die zum Teil fehlende Einbeziehung der LSBTTI-Verantwortlichen betrifft, nur mein Bedauern zum Ausdruck bringen.

Und wir haben das, wie gesagt, sehr intensiv mit den Polizeibehörden nachbesprochen, damit das künftig entsprechend anders umgesetzt wird.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Herr S., könnte die Tatsache, dass es sich jetzt so darstellt, dass diese Maßnahmen nicht entsprechend umgesetzt wurden, und dass das jetzt auch noch einmal ausgewertet wurde, auch ein Hinweis darauf sein, dass wir die von Ihnen erwähnten ehrenamtlich Tätigen möglicherweise von ihrem Status her noch einmal verändern müssten? Wäre es vielleicht sinnvoll, in allen Behörden tatsächlich einen hauptamtlichen Ansprechpartner zu haben?

Der **Vertreter des MI:** Dazu möchte ich Ihnen, auch aus meiner Erfahrung von der Polizeiinspektion Halle (Saale) heraus, sagen, dass das in dem Verfahren mit nebenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen ein recht gutes Verfahren ist und dass wir gute Erfahrungen damit gesammelt haben. Ich meine, das Zusammenspiel der hauptamtlichen Verantwortlichen Frau M. mit den nebenamtlich Tätigen ist insgesamt eine tragfähige Basis, um auch künftig die Aufgaben entsprechend wahrzunehmen.

Abg. Nicole Anger (DIE LINKE): Ich muss an dieser Stelle einmal konkret nachfragen. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass sich Ihre Form der Sensibilisierung für das Thema LSBTTI immer auf die eine Ansprechperson bzw. auf wenige Ehrenamtliche bezieht. Mich würde interessieren, wie Sie grundsätzlich die am Einsatz beteiligten Mitarbeitenden dafür sensibilisieren, was das dort für ein Thema ist, was für eine Personengruppe dort ist, und wie dann alle gleichermaßen sensibel mit den entsprechenden Personen umgehen können.

Der **Vertreter des MI:** Bei uns ist es so, dass wir vor entsprechenden polizeilichen Einsätzen eine Einsatzvorbereitung und eine Einsatzeinweisung mit allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen durchführen. Hierbei werden die Kolleginnen und Kollegen auf die anstehenden Aufgaben vorbereitet. Sie erhalten ihre Aufträge in den entsprechenden Bereichen, in den entsprechenden Einsatzabschnitten. Dazu gehört auch, auf die Besonderheiten der jeweiligen Einsätze hinzuweisen.

Bezogen auf die CSD-Veranstaltungen ist es so, dass auch auf die besondere Sensibilität des Themas hingewiesen worden ist und hingewiesen wird. Ich meine, das sind, soweit ich das sagen kann, ja auch Dinge gewesen, die dann bei anderen Einsatzanlässen in diesem Jahr - das ist heute noch kein Thema -, zu CSD-Veranstaltungen in anderen Städten, recht gut funktioniert haben, nach meiner Bewertung.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Herr S., nehmen Sie es mir nicht übel, aber das irritiert mich jetzt doch ein bisschen. Wenn wir jetzt feststellen, dass bei jeder der drei Veranstaltungen mindestens ein Punkt der vorgesehenen Maßnahmen eben nicht befolgt wurde, wie kann man dann sagen, es läuft doch eigentlich ganz gut? Das ist überhaupt kein Vorwurf an die hauptamtliche oder die ehrenamtlichen Beauftragten. Wir kennen deren Arbeit, wir schätzen sie sehr. Das Problem ist: Wenn sie im Dienst nicht geschätzt werden - nicht so

sehr, dass sie bei der Einsatzplanung im Vorfeld beteiligt werden -, dann kommt das, was die Richtlinien besagen, und das, was Gegenstand ihrer Arbeit ist - wie mit solchen Straftaten umzugehen ist, wie mit Betroffenen, wie mit Opfern umzugehen ist - nicht tatsächlich bei denjenigen an, die Dienst tun. Das ist doch das Problem.

Ich möchte noch einmal auf die Frage 19 in unserem Selbstbefassungsantrag zu sprechen kommen. Sie haben dargestellt, dass Sie mit den betreffenden Dienststellen intensivste Gespräche geführt haben. Das glaube ich. Ich möchte die Frage stellen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis, also durch welche Behörde, die Einsätze der Polizei bei den CSD-Versammlungen und -Veranstaltungen ausgewertet wurden und ob es auch Überprüfungen auf fach- und dienstaufsichtlicher Ebene mit entsprechenden Weisungen gab.

Ich habe verstanden bzw. ich mutmaße, dass es eine Weisung gegeben hat, dass beim nächsten Mal alle Maßgaben zu erfüllen sein sollen. Gab es darüber hinaus noch etwas? Und war das auch Gegenstand einer ressortübergreifenden Auswertung innerhalb der Landesregierung?

Der **Vertreter des MI:** Die Einsatznachbereitungen hierzu laufen sehr vielschichtig. Zum einen habe ich mit den Vertretungen der Behördenleitungen, mit den Behördenleitern bzw. der Leiterin oder dem Leiter Führungsstab zur Nachbereitung dieser konkreten Einsatzanlässe gesprochen. Zum anderen wird es in der kommenden Woche auch Thema in der Behördenleiterberatung der Abteilungsleiterinnen sein, um dort erneut grundsätzlich für die Thematik zu sensibilisieren.

Wir werden dann auch - das ist zumindest unser Vorhaben -, wenn der letzte Christopher Street Day am 30. September in Stendal durchgeführt worden ist - hoffentlich friedlich durchgeführt worden ist und hoffentlich auch polizeilich gut begleitet worden ist -, in eine Gesamtauswertung dieses Phänomenbereichs einsteigen und die von Ihnen angeregte ressortübergreifende Auswertung ins Auge fassen.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Frau Quade, bevor ich Ihnen gleich wieder das Wort gebe, möchte ich daran erinnern, dass wir heute noch kein abschließendes Fazit ziehen wollen. Wir wollen uns zunächst auf diese drei Veranstaltungen konzentrieren. Die Gesamtbewertung aller CSD in Sachsen-Anhalt steht erst in der nächsten Sitzung an.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Keine Frage, Herr Vorsitzender. Dennoch liegen die Fragen doch auf dem Tisch. Ich hätte angenommen, dass es, wenn die Saison seit April läuft, auch innerhalb der Landesregierung und der Behörden das Bedürfnis gibt, sich darüber auszutauschen, insbesondere wenn etwas nicht so gut gelaufen ist.

Ich habe eine Frage, in gewisser Weise auch im Vorgriff auf die nächste Sitzung, rein der Information halber, weil Sie eben Stendal ansprachen. Ich teile Ihre Hoffnung auf einen CSD

ohne Angriffe, das muss man ganz klar sagen. Können Sie mir sagen, ob mittlerweile klar ist, ob es sich um eine Versammlung handelt oder nicht?

Ein weiterer **Vertreter des MI:** Ich bin aus dem Referat Recht der Gefahrenabwehr und bin dort unter anderem zuständig für das Versammlungsrecht. Man muss schauen, welche Elemente bei diesen Veranstaltungen vorliegen. Unstreitig eine Versammlung sind die Aufzüge. Die Abschlussveranstaltungen muss man sich anschauen, die sind teilweise als Versammlung angemeldet, teilweise nicht, also teilweise bewusst nicht als Versammlung angemeldet. Nach meinem jetzigen Kenntnisstand ist die Frage der Abschlussveranstaltung in Stendal noch nicht abschließend geklärt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es bei der grundsätzlichen Frage, ob es eine Versammlung oder nur eine Veranstaltung ist, auf das Gesamtgepräge des - wie immer bei den Juristen - Einzelfalles an und darauf, wo der Schwerpunkt liegt. Es gab im August eine ganz aktuelle Entscheidung des OVG unseres Landes, die betraf, glaube ich, Salzwedel, auch eine politische Veranstaltung, also eine Versammlung mit anschließendem Fest. Dazu hat das OVG festgestellt, dass das Fest von der Gesamtregelung her eben keine Versammlung war.

Jetzt kann ich nur sagen: In Stendal wird sich die Versammlungsbehörde angucken, wo der Schwerpunkt liegt, und wird das dann entsprechend einordnen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Hat das MI dazu zum jetzigen Zeitpunkt eine Einschätzung? Und wenn ja, welche?

Der **Vertreter des MI:** Es kommt, wie ich gesagt habe, auf die Gesamtumstände an. Ich kenne jetzt nicht alle Rahmenbedingungen in Stendal. Ich kenne die Rechtsprechung dazu.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Wir sind nicht Versammlungsbehörde.

Der **Vertreter des MI:** Genau, das ist nicht meine Aufgabe.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI): Genau; denn wir sind nicht Versammlungsbehörde.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Deswegen habe ich auch nicht nach versammlungsbehördlicher Entscheidung, sondern nach einer Einschätzung gefragt.

Der **Vertreter des MI:** Ich halte mich an die Rechtsprechung und sage, es kommt auf den Schwerpunkt an. Wenn der Schwerpunkt Versammlungscharakter hat, ist das Ganze eine Versammlung. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist es keine Versammlung.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Wir kommen jetzt wieder zu den Fragestellungen, die sich mit den drei CSD beschäftigen. Juristische Bewertungen im Einzelfall obliegen, glaube ich, auch nicht dem Innenausschuss. - Es gibt eine Wortmeldung vom Abg. Herrn Kosmehl.

Abg. Guido Kosmehl (FDP): Der Herr Vorsitzende hat schon darauf hingewiesen, dass wir heute kein Zwischenfazit ziehen, noch keine Bewertung vornehmen wollen. Das tun wir erst am Ende, und zwar in Form einer Gesamtbewertung. Dann wird sicherlich auch noch einmal auf einzelne Punkte einzugehen sein.

Ich will zwei Verständnisnachfragen stellen. Hat man die Vorkommnisse bei den CSD gleich zum Anlass genommen, um bei kommenden Veranstaltungen zu sensibilisieren? Hat man also bei den folgenden Veranstaltungen gleich darauf geachtet? Eigentlich sollten solche Aufzüge, Versammlungen, Veranstaltungen möglichst Feste der Freiheit, der Freude sein, und weniger Veranstaltungen, die von Hundertschaften von Polizeibeamten zu schützen sind. Das ist eigentlich das, was wir als gemeinsames Lebensgefühl erreichen wollen.

Deshalb stellt sich die Frage: Hat man, wenn es solche Hinweise gab, dann umgehend reagiert und die Kollegen in anderen Bereichen dafür sensibilisiert, sodass man dort, wenn z. B. der CSD in Stendal stattfindet, darauf vorbereitet ist, dass es z. B. Störaktionen geben wird, ohne dass man den ganzen Aufzug mit einer Hundertschaft der Bereitschaftspolizei begleiten muss? Haben Sie dahin gehend zwischenzeitlich schon reagiert?

Dass Sie am Ende alles noch einmal auswerten, ist völlig klar. Es wird ja auch in den nächsten Jahren CSD-Veranstaltungen geben. Aber gibt es zwischenzeitlich schon Reaktionen dahin gehend, dass Sie sozusagen Erfahrungen weitergeben, auch wenn es negative Erfahrungen sind, wie z. B. einzelne Dinge, die im polizeilichen Ablauf nicht so gut geklappt haben?

Der **Vertreter des MI:** Ja, das ist erfolgt. Das ist insbesondere auch nach den Erfahrungen von Dessau-Roßlau mit Blick auf die Veranstaltung in Wernigerode geschehen. Und insbesondere - auch wenn das nicht Gegenstand der heutigen Diskussion ist - nach den Erfahrungen von Weißenfels sind wir sehr intensiv in die Diskussion mit allen Behörden eingetreten, um zu gewährleisten, dass die größten bzw. erwartbar größten Christopher-Street-Day-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt, also in Magdeburg und in Halle - chronologisch gesehen -, friedlich verlaufen.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Wir haben uns mit dem CSD in Dessau-Roßlau befasst und sind dann etwas allgemeiner geworden. Gibt es konkret zu Dessau-Roßlau noch Nachfragen? - Nein. Dann wechseln wir jetzt zum CSD in Wernigerode. Gibt es dazu Nachfragen?

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Wir haben in unserem Selbstbefassungsantrag darauf hingewiesen, dass nach Berichten von „Demos-im-Harz“ ein CSD-Teilnehmer von einem AfD-Stand aus angegriffen worden ist. Können Sie zur Richtigkeit dieser Aussage etwas sagen, oder zu den Erkenntnissen, die Sie dazu haben?

Der **Vertreter des MI:** Ja, das kann ich tun. Die Erkenntnisse, die wir polizeilich gewonnen haben, zeichnen ein anderes Bild. Nach polizeilichen Erkenntnissen ist es so gewesen, dass die Aufzugsstrecke der Versammlung des CSD in Wernigerode an einem Infostand der AfD

vorbeigeführt wurde. Zwischen zwei Versammlungsteilnehmern und einem Mitarbeiter des Infostandes der AfD kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, wobei der geschädigte Mitarbeiter des Infostandes verletzt worden ist. Daraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung zum Nachteil des Mitarbeiters des Infostandes der AfD eingeleitet gegen zwei tatverdächtige männliche Beschuldigte, die Versammlungsteilnehmer des Christopher-Street-Day-Aufzuges gewesen sind.

Abg. Guido Kosmehl (FDP): Herr S., Sie sind nicht Versammlungsbehörde, aber Sie haben, wenn ich das noch richtig in Zusammenhang bringe, gesagt, dass dieser Infostand erst später, also nach dem Aufzug, angemeldet wurde. Liegen Ihnen Erkenntnisse dazu vor, warum die Stadtverwaltung unmittelbar an der Aufzugsstrecke dann noch einen Infostand - das ist keine Gegenversammlung, das weiß ich auch, aber ein Infostand - genehmigt hat? Liegen Ihnen dazu Erkenntnisse vor?

Der **Vertreter des MI:** Wir als Polizei haben die Information zu diesem Informationsstand erst am Veranstaltungstag erhalten. Eine Aussage dazu, wie die Stadt damit umgegangen ist und warum man das genehmigt hat oder warum man dort nicht interveniert hat, kann ich nicht treffen.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Bevor ich gleich der Abg. Frau Quade das Wort erteile, möchte ich mitteilen, dass die Frau Ministerin jetzt zu einer Veranstaltung in die Staatskanzlei geht, bei der es um verdienstvolle Polizeibeamte geht. Die Anwesenheit der Ministerin stellt auch eine Würdigung der Polizeikräfte dar. Es hat also nichts mit dem Thema zu tun, wenn sie jetzt geht, sondern das ist einfach einer unglücklichen Terminüberschneidung geschuldet. Ich glaube, ich darf für den gesamten Ausschuss sprechen, wenn ich Sie bitte, den verdienstvollen Kräften der Polizei Sachsen-Anhalts auch den Dank des Ausschusses auszusprechen.

(Ministerin Dr. Tamara Zieschang, MI, verlässt den Sitzungssaal um 14:54 Uhr)

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich habe eine Nachfrage zu den Ausführungen, die Sie vorhin gemacht haben. Da bin ich beim Notieren nicht ganz mitgekommen. Es geht um den Vorfall mit dem Eimer Rinderurin. Als was wird der gewertet? Ich habe noch im Kopf, dass Sie sagten, für die Polizei sei nicht klar, worum es sich genau gehandelt habe. Als was für ein Delikt haben Sie das aufgenommen? Oder ist das gar nicht als Delikt aufgeführt?

Der **Vertreter des MI:** Doch, diesen Sachverhalt habe ich vorhin angeführt. Am 24. Juni 2023 ist um 14:43 Uhr während der CSD-Versammlung eine Flüssigkeit aus einem Fenster geschüttet worden. Ein oder mehrere Teilnehmer des CSD-Aufzuges wurden damit übergossen. Es könnte sich um Urin gehandelt haben. Das Delikt ist aufgenommen worden als vorsätzliche Körperverletzung.

Abg. Angela Gorr (CDU): Ich habe eine relativ ungewöhnliche Frage zu dem CSD-Tag in Wernigerode. Ich selbst war nicht vor Ort, aber mir sind im Nachgang einige Dinge zu Ohren gekommen, und dazu würde ich gern eine Frage stellen. Ich hoffe, dass mir das hier beantwortet werden kann. Es gehört durchaus zum Sachverhalt, aber nicht direkt zu dem Selbstbefassungsantrag.

Ich wüsste gern, ob es für CSD-Veranstaltungen bzw. -Umzüge irgendwelche Auflagen gibt, ob es irgendwelche Grenzen gibt für das, was - ich sage das einmal so - im öffentlichen Raum gestattet ist. Das ist etwas anderes als das, was der Kollege Kosmehl meinte, dass es ein Tag der Freude und der Gemeinsamkeit und der Toleranz sein soll. Ich möchte einfach wissen, ob es dafür irgendwelche - ich bin ja schon ein bisschen älter; früher hätte man das so gesagt - Grenzen der Schicklichkeit gibt. Denn diese Umzüge finden ja im Stadtbild statt; da gehen Kinder vorbei usw. Ich bitte das jetzt nicht als Kritik an irgendeiner Lebensform zu verstehen. Das ist einfach eine Sachfrage.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Das wäre vielleicht eine Frage für die Versammlungsbehörde vor Ort, aber das Innenministerium erklärt sich bereit, eine Antwort darauf zu geben.

Ein **Vertreter des MI:** Wir sind als oberste Landesbehörde unter anderem zuständig für das Versammlungsgesetz. Von daher kann ich dazu etwas sagen. - Sofern diese Veranstaltung eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz ist, gelten für sie wie für alle Versammlungen die Regeln des § 13. Die Versammlungsbehörde kann also Auflagen erteilen, Beschränkungen verfügen, wenn ohne diese Beschränkungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben wäre.

Jetzt sage ich etwas, über das in der letzten Legislaturperiode einmal diskutiert worden ist: Wir haben es hierbei mit der öffentlichen Ordnung als Schutzgut in § 13 Abs. 1 zu tun. Dinge, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unschicklich empfunden werden würden, können wir versammlungsrechtlich nicht beschränken. Es geht also um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, das sind in der Regel Straftaten oder Sachverhalte, bei denen die Rechte anderer immens beschränkt werden. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Versammlungsbehörde keine Beschränkungen verfügen.

Der **stellv. Vorsitzende Tobias Krull:** Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall.

Wir werden uns in der nächsten Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen - das müssen wir in der Obleuterunde besprechen - erneut mit dem Thema beschäftigen. Das wird auf jeden Fall noch einmal aufgerufen und dann werden wir auch zu den anderen CSD Ausführungen bekommen sowie ein Fazit vonseiten der Landesregierung.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Den Ausschussmitgliedern ist am 8. September 2023 per E-Mail eine Einladung zu der **Mitgliederversammlung des Wasserverbandstages e. V am 19. Oktober 2023** in Hannover zugegangen.

> Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, dass die Teilnahme von Ausschussmitgliedern an der Veranstaltung im Auftrag des Ausschusses erfolge.

Der Ausschuss erörtert sodann einige organisatorische Aspekte der anstehenden **Ausschussreise nach Griechenland**.

Des Weiteren beschließt er die folgenden **Sitzungstermine für das Jahr 2024:**

11. Januar 2024,

1. Februar 2024,

7. März 2024,

11. April 2024,

16. Mai 2024,

8. August 2024,

5. September 2024,

16. Oktober 2024,

7. November 2024 und

5. Dezember 2024.

Die **nächste Sitzung** findet außerplanmäßig **am 23. Oktober 2023** statt. Der ursprünglich für den 3. November 2023 vereinbarte Termin entfällt.

Ein Treffen der Obleute wird für den 12. Oktober 2023 anberaumt.

Schluss der Sitzung: 15:10 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS